Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (2019)

Heft: 3

Artikel: Altersfürsorge innerhalb der bündnerischen Fürsorgetradition, bis um 1860

Autor: Collenberg, Adolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-843875

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Altersfürsorge innerhalb der bündnerischen Fürsorgetradition, bis um 1860

Adolf Collenberg

Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein existierten keine explizit altersdefinierte öffentliche Fürsorgeinstitutionen. Hilfs- und Unterstützungsbedürftige jeglichen Alters wurden bis dahin allgemein als Arme bezeichnet. Die Fürsorge für die Familienmitglieder war eine familiäre Pflicht, und die Kirche, die Gemeinde und der Staat traten – wenn überhaupt – nur in Erscheinung, wo keine Familie vorhanden war, diese und die Verwandten und Nachbarn keine adäquate Hilfe leisten konnten. Im Nachfolgenden wird die historische Entwicklung der Fürsorge bis 1857 nachgezeichnet, dem Zeitpunkt da das Bündner Armenwesen eine erste effiziente kantonale Struktur bekam.

Vorgeschichte

Armenpflege im Frühmittelalter

Die Spätantike und das Frühmittelalter kannten keine staatliche Fürsorge. Für die Armen, Gebrechlichen und Alten waren die Familie und die Nachbarschaft zuständig. Ihnen stand die Kirche helfend zur Seite. Diese sah darin eine vornehme, religiös begründete Pflicht. Im frühmittelalterlichen Churrätien der Zacconen lag die Herrschaft über Staat und Kirche in denselben Händen, was eine klare Ausscheidung nach rein kirchlicher und (indirekter) staatlich-subsidiärer Hilfeleistung – etwa durch Schenkungen und Privilegien an Kirchen und Klöster – erschwert oder gar verunmöglicht. Für solche Unterscheidungen ist die Quellenlage zu dünn. Durch die sog. *Divisio* von 806 wurden die imperialen Rechte und Güter von den kirchlichen getrennt. Danach entwickelte sich die alte kirchliche Armenpflege de facto zu einer staatlich vereinnahmten, wobei die Kirche als ausführendes und vom Feudalstaat mit Zehnten und Schenkungen ausgestattetes Hauptorgan fungierte. Das Eigenkirchenrecht verstärkte die weltliche Aufsicht über die Temporalien.

Um 900 ist das erste Armenhaus in Chur dokumentiert. Darin fanden wohl gebrechliche und aus anderen Gründen hilfsbedürftige Menschen Aufnahme, etwa solche ohne Obdach und familiäre Hilfe. Der Begriff «arm» darf im historischen Zusammenhang

nicht nur auf rein materielle Armut beschränkt werden, sondern muss allgemeiner als – aus vielfältigen Gründen – «hilfsbedürftig» verstanden werden.
Die unter der Herrschaft der Karolinger im 9. Jahrhundert entwickelte feudale Ordnung verpflichtete den Grundherrn durch das allgemeine Recht oder spezifische Verträge für die Subsistenz aller unter seine Herrschaft gehörenden Menschen zu sorgen. Im sogenannten *mundium* – der Begriff ist im deutschen «Vormund» enthalten – war seine besondere Schutzpflicht gegenüber Frauen und Kindern formuliert. Im Gegenzug durfte der Grundherr

Klosters-Serneus, ca. 1900: «Alter Bauer mit Sense auf der Wiese bei Klosters-Äuja. Mit Blick gegen Osten ins Sardascatal». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

über sie verfügen. Die kirchliche Armenpflege blieb aber bestehen; sie war sehr wichtig für die Freien oder für Leute ohne vermögenden Grundherren. Dafür musste zunächst ein Viertel des von den Franken verteilten kirchlichen Vermögens verwendet werden. Dieses Viertel wurde dann vom obligatorischen Kirchenzehnt abgelöst, das im Churrätischen Reichsgutsurbar (um 840) gut belegt ist. Es wurde in Form von Feld- und Baumfrüchten, Vieh oder Geld abgeliefert. Die Pfarreien erstellten Listen der bezugsberechtigten Armen (die sogenannten *matricularii*). Almosen aus privater Mildtätigkeit, aus Schenkungen und Jahr-

Breil/Brigels, ca. 1905: «Altes Bauern-Ehepaar auf dem Felde, Mann mähend». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

zeiten gaben den Pfarreien weitere Mittel an die Hand, um ihre Aufgabe erfüllen zu können. Diese Mittel, sogenannte *pro anima mea*-Schenkungen, flossen zunächst weniger aus Nächstenliebe denn aus Sorge der Schenkenden und Stifterinnen um das eigene Seelenheil.[1]

Hospiz und Hospital im Hoch- und Spätmittelalter

Unsere Kenntnisse über das Gesundheitswesen, die *sanitas*, im rätischen Mittelalter sind sehr lückenhaft. Frühmittelalterliche Xenodochien (Unterkünfte für Fremde) sind z. B. 823 und 825 als solche zwar dokumentiert, aber selbst ihre Lage ist nicht bekannt. Ab dem Hochmittelalter spielen die Hospize (*hospitalia/ospicia*, Herbergen/Gasthäuser) eine zunehmend wichtige Rolle in diesem Bereich. Entlang der Transversalen und an Passübergängen erstellten und unterhielten das Churer Bistum und die rätischen Klöster Unterkünfte für Fremde, Reisende, Arme und Kranke. Bis in jüngste Zeit bekannt ist die Klostersuppe, die man an der Pforte abholte, und viele liessen ihre Gebresten von kundigen Klostersanitätern behandeln. Hospize verfügten meist über eine Sanitätsstelle, und die Prämonstratenser in Chur waren in ihrem Spital St. Martin ausdrücklich zu *pauperum curam et hospitalitatem* verpflichtet, also zu Armenpflege und Gastlichkeit.[2]
In der Armenfürsorge tätig waren auch Diakonien, d. h. Menschen und Institutionen (Johanniter, Augustiner-Laienbrüder), die sich in der Nachfolge Christi dem Dienst am Nächsten verschrieben hatten. Mit diesen religiösen Organisationen hängt auch die Entstehung der Hospitäler eng zusammen. Die medizinische Versorgung lag im Mittelalter wesentlich in den Händen von Geistlichen, Barbieren, Badern (Laienärzten) und erfahrenen Frauen wie die Hebammen. Eine wichtige Rolle spielten die (Heil-)Bäder, die Hausmedizin und der Aberglaube. Das Fehlen von Fachärzten vor allem in den Alpentälern hat den landauf landab ihre Heilpraktiken und Wundersalben anbietenden Scharlatanen den Weg bereitet.[3]
Im Zuge der Verweltlichung der Kirche und zunehmenden Demokratisierung im 15. Jahrhundert forderten die Gemeinden ihre Beteiligung an Verwaltung und Kontrolle über das Pfrund- und Spendvermögen. Das sollte Missbrauch verhindern und als Hebel im Kampf um Reduktion der Zehnten dienen. Kirchenpfleger und Spendvögte lösen im Verlaufe des 15. Jahrhunderts die Geistlichen als Verwalter ab.[4]

Die republikanische Zeit 1524–1800

Die Vereinigung der drei Bünde zur Republik Gemeiner Drei Bünde rief nach einer gesetzlichen Regelung der Zuständigkeiten von Kirche und Staat auch im Armenwesen. Die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526 etablierten durch die Kontrolle der weltlichen Güter und Rechte (Temporalien) ein weit reichendes staatskirchliches Regiment und übertrugen die Sorge um die Armen und Hilfsbedürftigen den Nachbarschaften und Gemeinden. Die reformierten Gemeinden hoben die kirchlichen Jahrzeitstiftungen auf und säkularisierten die Klöster oder deren weltlichen Besitz innerhalb ihres Gemeindebanns. Mit den Zinsen aus dem Anteil an den 1565 in dieser Nachbarschaft verkauften Gütern des Klosters Cazis äufnete Valendas beispielsweise die Armenspende. Dem Auftrag der Reformatoren entsprechend engagierte sich die Kirchgemeinde auch weiterhin in der Armenpflege. Die Verwaltung des Spendgutes wurde Spendvögten und Pflegern übergeben. Die veränderte Grundlage im Armenwesen brachte einen Wandel der Einstellung mit sich: Milde Gaben wurden nicht mehr primär als dem eigenen Seelenheil dienend betrachtet, sondern im Geiste christlicher Nächstenliebe als Gaben an die Bedürftigen.[5]

Um 1530 ist in Chur zwar eine Hilfsgesellschaft dokumentiert, aber insgesamt befand sich das Armenwesen bis zum Ende der Republik in einem erbärmlichen Zustand. Die Gemeinden verfuhren nach Belieben, die Nachbarn (Gemeindebürger) hatten keinen rechtlichen Anspruch auf gemeindliche Sozialhilfe, und die Hintersassen, Aufenthalter, Bettler und fahrendes Volk konnten weggewiesen werden, sobald sie der Gemeinde zur Last zu fallen drohten.[6]

Der Bundstag erinnerte diese Gemeinden immer wieder an ihre soziale Pflicht, aber deren als sakrosankt verteidigte Souveränität verhinderte jeglichen Versuch, das Problem durch konkrete Verbindlichkeiten und koordinierte Massnahmen zu entschärfen. Die Republik besass auch keine Strafkompetenzen gegenüber Gemeinden. Einzig für gelegentliche Jagden auf fremde Bettler und Fahrende liessen sich die Nachbarschaften gewinnen. Das öffentliche Denken war immer noch stark von der Idee der frommen kirchlichen und privaten Mildtätigkeit geprägt. Dies äusserte sich auch im allgemein verbreiteten Vorbehalt gegen staatliche Sozialpolitik und generelles Bettelverbot.[7]

rechts:
Breil/Brigels, ca. 1905: «Alte Bäuerin im Wohnzimmer, beim Nähen, Flicken». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

80

Gelehrte Ärzte sind ab Ende des 15. Jahrhunderts in Davos und Chur dokumentiert, im 16. im Engadin, im 17. Jahrhundert in Ilanz und im Misox. Um 1762 zählte Chur drei studierte Ärzte, während im übrigen Bünden mit seinen ca. 70'000 Einwohnern höchstens sieben praktizierten. Bis weit über 1750 hinaus beherrschte eine vorwissenschaftliche Haltung das Feld, geprägt von der häuslichen Kräutermedizin, von Laienmedizinern aller Sorten und von gottergebener Fügung ins Schicksal. Im Februar 1735 haben die Drei Bünde einen ersten Sanitätsrat gewählt, aber dieser besass keine effizienten Kompetenzen und scheiterte in der Praxis am Widerstand der um ihre Souveränität besorgten Gemeinden.[8] Von diesen akzeptiert und gemeinsam praktiziert wurde ausser den erwähnten Bettlerjagden lediglich die Abwehr von Epidemien durch koordinierte Massnahmen wie Strassen- und Passsperren.

Keine erfreuliche Bilanz

Vor 1800 scheiterte die Idee eines staatlichen Zwangs an der alten religiös fundamentierten Pflicht zur Sorge um die «armen Kinder Gottes» und an der sakrosankten Souveränität der Nachbarschaften und Gemeinden. Die Landesreformen von 1603 und 1694 sprachen das Armenwesen an, blieben aber wirkungslos. Auch die Landesreform von 1794 konnte die Botschaft der Bündner sozialpolitischen Vordenker Heinrich Ludwig Lehmann, Christian Hartmann Marin, Pater Placidus a Spescha und Carl Ulysses von Salis-Marschlins nicht zum Durchbruch verhelfen. Das entsprechende Ausschreiben der Ausserordentlichen Standesversammlung blieb Makulatur. Von kommunalen Spendeinrichtungen – wo solche existierten – profitierten nur die ‹Nachbarn› (Ortsbürger), während aus anderen Nachbarschaften Zugezogene (Hintersassen, Einwohner minderen Rechts), heimatlose Aufenthalter und fremde Bettler jederzeit weggewiesen werden konnten. «Die Geschichte der staatlichen Armenfürsorge in Graubünden- und andernorts – beginnt mit Polizeimassregeln», konstatiert Benedikt Hartmann. Da die Gemeinden und Nachbarschaften der Republik und den einzelnen Bünden jegliche Weisungs- und Kontrollkompetenz verweigerten, war keine staatliche Sozialpolitik möglich. Wie mit den Armen und Hilfsbedürftigen geschah, hing von örtlichen Initiativen, Möglichkeiten und Beliebigkeiten ab.[9]

Erste zaghafte Schritte zu einer staatlichen Armenfürsorge in der Mediationszeit

Die moderne Sozialpolitik basiert auf dem Naturrecht auf Leben und der davon abgeleiteten Beistandspflicht des Staates. Sie ist dem Geist der Aufklärung entsprungen, hat sich aber erst im 19. Jahrhundert allmählich durchgesetzt. Das Historische Lexikon der Schweiz umschreibt mit dem Begriff ‹Sozialpolitik› «die Gesamtheit der Bestrebungen und Massnahmen, die darauf

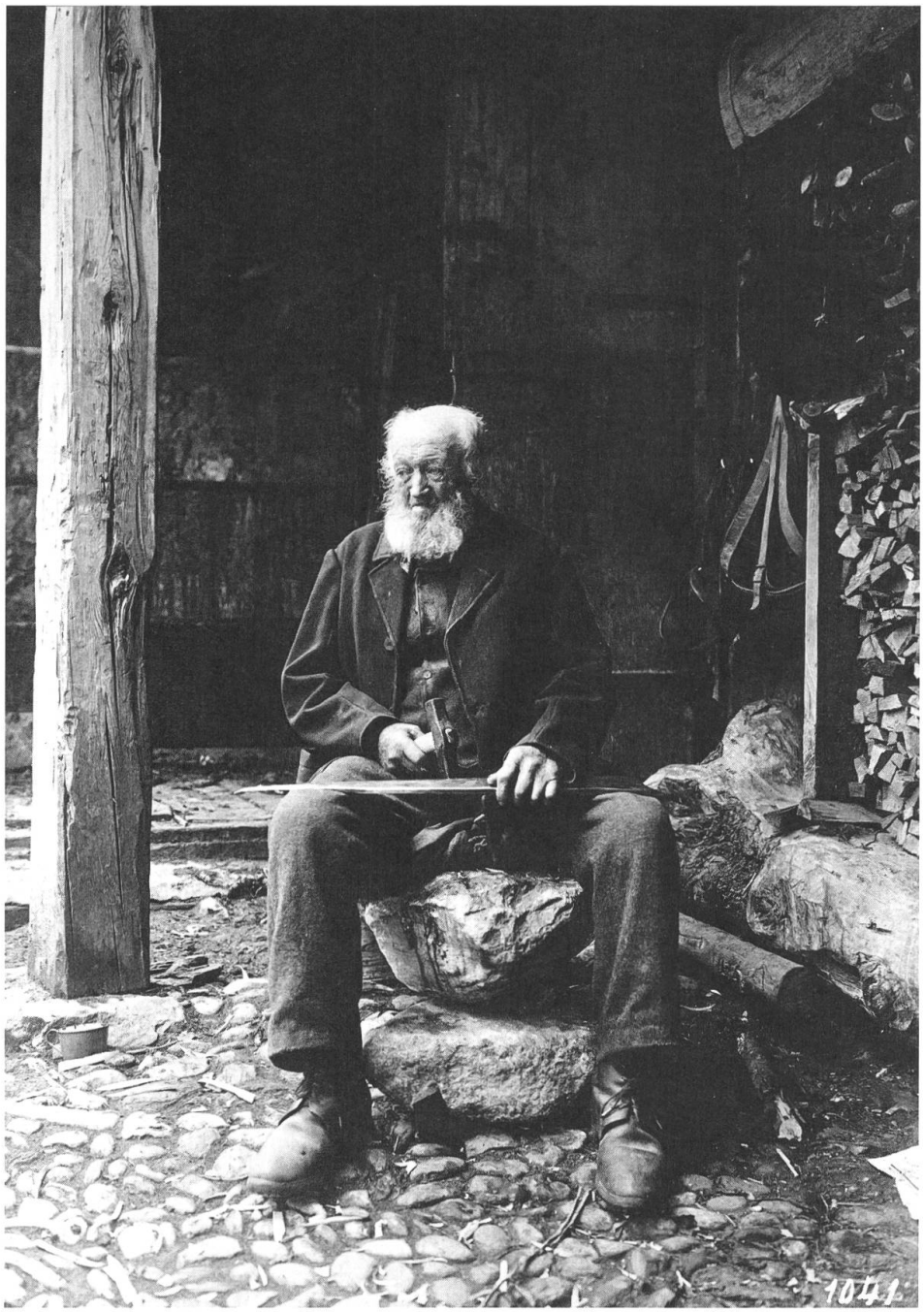

Splügen, ca. 1908: «85-jähriger Greis beim Dengeln (Herr Meuli)». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

abzielen, die soziale und wirtschaftliche Stellung von Benachteiligten zu verbessern (Gerechtigkeit) sowie dem sozialen Abstieg vorzubeugen (Sicherheit)».[10]
Ein Opfer des helvetischen Umbruchs um 1800 war die 1786 gegründete Churer Armenanstalt. Sie musste nach 1803 personell und materiell wieder funktionsfähig gemacht werden. Das kam der Stadt schneller als erwartet zugute. Das kantonale Gesetz von 1803 bedeutete einen ersten Zugriff der neuen Zentralmacht auf das Armenwesen der Gemeinden. Sie begnügte sich aber damit, das Betteln zu verbieten und die Gemeinden an ihre Unterstützungspflicht zu erinnern. Fünf Jahre später wurde das altrepublikanische Kriminalgericht für Fremde auf Kantonsebene wiederbelebt. Es diente vor allem dazu, Bettler und andere unerwünschte Personen von Bünden fern zu halten.[11] Für eine wirksame Armenpolitik, z. B. durch Schaffung von Arbeitsplätzen etwa im Strassen- und Flussbau, fehlten dem jungen Kanton die Mittel und nach wie vor die gesetzlichen Kompetenzen. Sehr viele Gemeinden zeigten sich ihrer sozialen Pflicht weder einstellungsmässig noch materiell gewachsen, lehnten aber aus Angst um ihre Handlungsfreiheit kantonale Eingriffe rundweg ab.
Im Juni 1805 stellte der Kanton einen permanenten Sanitätsrat auf. Dieser erfüllte zunächst vornehmlich seuchenpolizeiliche Aufgaben: Anordnung von Quarantänen für krankes Vieh, Impfungen und Bekämpfung von Scharlatanerie. Postulate der Puschlaver und Engadiner (1811) und reaktionärer Altrepublikaner (1814) zur Abschaffung des Sanitätsrates konnten vom Grossen Rat erfolgreich abgewehrt werden.[12]

Die grosse Not von 1816–18 als ziemlich wirkungslose Warnung

Ab 1811 beeinträchtigten Kälte und Nässe wiederholt die Ernten und die Erträge der Alpwirtschaft. 1815 brach in Indonesien der Mega-Vulkan Tambora aus. Seine Asche schoss bis in die Stratosphäre hoch, verteilte sich rund um den Globus und verursachte 1816 auch in den Alpen eine markante Abkühlung. Die bereits spürbare Mangelwirtschaft erfuhr eine dramatische Steigerung in jenem «Jahr ohne Sommer» 1816, erreichte ihren Höhepunkt im «Jahr des grossen Schnees» 1817 und klang in den höheren Lagen Bündens erst im darauffolgenden Jahr aus. Diese beinharten Jahre legten auf eklatante Weise die Mängel des Bündner Fürsorgesystems frei. Ausser der Stadt Chur betrieb kaum eine Gemeinde

eine strukturierte Fürsorge, die in Erwartung der Hungersnot präventiv handeln konnte – etwa durch Einkauf grosser Mengen Korns, bevor die Preise durch die Decke schossen. Die grosse Not wurde in Chur im Rahmen bestehender Strukturen bewältigt, in Zizers und anderen Gemeinden wurden Suppenküchen eingerichtet, in Trun wurden die Bedürftigen sofort der Fürsorge wohlhabender Familien zugewiesen. Solcherart vorbereitete und sofort handelnde Gemeinden überstanden die Not ohne grössere Verluste an Menschenleben. Insgesamt zeigt sich folgendes Bild: Die Mortalität variiert zwischen dem Beginn der schlechten Erntejahre 1811 und dem Ende der grossen Not 1818 von Gemeinde zu Gemeinde und von Tal zu Tal sehr stark. Die einzige Gemeinsamkeit zeigt sich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in der etwas erhöhten bis ungewöhnlich hohen Sterberate von 1817.
Die Kantonsregierung hat einiges unternommen, um den Notleidenden zu helfen. Aber die kantonalen Mittel reichten wegen der horrenden Preise nicht aus, um genügend Korn beschaffen zu können. Die Mengen, die in die Täler gelangten, bedeuteten deshalb nur eine bescheidene Ergänzung der von Gemeinden und Privaten zu beschaffenden Lebensmittel. Im Vergleich zu den Gegenden der Nordostschweiz und Vorarlbergs mit ihrem frühindustriellen Proletariat kam das noch tief bäuerlich geprägte Bünden relativ ungeschoren davon.[13] Zahlreiche Gemeinden zahlten trotzdem einen hohen Preis für das Fehlen strukturierter Vorsorge und Armenfürsorge und die Verweigerungshaltung gegenüber dem Kanton.

Mentalitätswandel als Voraussetzung

Die Erfahrungen der Notjahre hatten die Notwendigkeit einer Reform des Armenwesens aufgezeigt; aber die unumgängliche Voraussetzung für das Gelingen einer griffigen Reform war zunächst eine neue Einstellung zur Armenfürsorge und zum Staat als Mitgestalter. Der Gesetzgeber musste einen Weg finden, um die aggressiv antizentralistische Einstellung der Nachbarschaften auszuhebeln. Er musste in einem ersten Anlauf versuchen, die traditionelle Praxis des mildtätigen Almosengebens durch das Angebot einer ernsthaften staatlichen Hilfe zur Selbsthilfe aufzuweichen. Das setzte Eingriffe in die Souveränität der Gemeinden voraus und musste gegen harte Widerstände durchgesetzt werden. Auch die Kirche, zumal die katholische, befürchtete den Verlust des von ihr beanspruchten und religiös besetzten

Bereichs gottgefälliger privater und kirchlicher Nächstenliebe. Das zeigte sich noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Abstimmungskampf um die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die von der katholischen Surselva vehement verworfen wurde.[14] Es musste die traditionelle Pflicht der Verwandtenunterstützung wie auch die religiös begründete Wohltätigkeit von Kirchen und Privaten durch eine geistig mitgetragene, allgemein verbindliche und staatlich organisierte und/oder vom Staat streng kontrollierte Sozialhilfe abgelöst werden. Nur eine solche konnte frei von kurzatmigen Improvisationen und Mildtätigkeiten wirksam sein.

Das erforderte sehr viel Zeit, und noch 1917 bemerkte Pfarrer Benedikt Hartmann in seiner Rückschau: Über bündnerische Armenpolitik mache sich das grosse Publikum nach wie vor wenig Gedanken. «Es betrachtet unsere Wohltätigkeitsvereine und -anstalten einfach als organisierte Almosen und stellt sie nicht hinein in armenpolitische Zusammenhänge, ja man weiss kaum, dass es eine zielbewusste Armenpolitik gibt, die seit mehr als einem Jahrhundert ihre Arbeit tut ...»[15]

Die Hungerjahre haben zwar zu einem beschleunigten Ausbau der Transversalen ab 1818 geführt, eine erste Verbesserung im Armenwesen gelang aber erst nach zwei Jahrzehnten. Erstaunlich ist dabei das Fehlen expliziter Hinweise auf die Erfahrungen von 1816–18 als Argumentationshilfen zugunsten einer staatlichen Regelung des Armenwesens.

Die Kantonale Armenordnung von 1839 – kein tauglicher Wurf

Am 11. August 1837 liess der Evangelische Kirchenrat dem Kleinen Rat ein Schreiben zur Weiterleitung an den Grossen Rat zustellen. Darin bat er die Legislative um «nähere stringentere Bestimmungen über das Armenwesen» und insbesondere um eine genauere Fassung der Ausführungs-Verordnung vom 14. Juli 1803 – der ersten und bisher letzten – sowie um Strenge und um Bestrafung von widergesetzlich handelnden Gemeinden. Der Grosse Rat kam dem Ersuchen nach und bestellte ein Gutachten zur Armengesetzgebung.[16]

Am 22. Juni 1839 konnte die erste Kantonale Armenordnung verabschiedet werden. Sie trägt aber noch alle Merkmale der alten Gemeindeherrlichkeit. Die Gegner gaben vor, die Zeit für eine griffigere kantonale Lösung sei noch nicht reif und zudem

Sur, 1909: «Alte Bäuerin in Werktagstenue». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

sei dafür kein Geld vorhanden. Die zur Diskussion stehende kantonale Arbeitserziehungsanstalt müsse über freiwillige Zuwendungen finanziert werden, ohne dass die Gemeinden zu Beträgen gezwungen würden. Der Erziehungsrat solle sich um die Geldbeschaffung kümmern.

Nachdem der Vorlage alle Zähne gezogen worden waren, blieb nur Altbekanntes übrig, wenngleich in sprachlich etwas verschärfter Form: «Aller Haus- und Strassenbettel von einer Gemeinde zur anderen ist verboten», und die Gemeinden sind

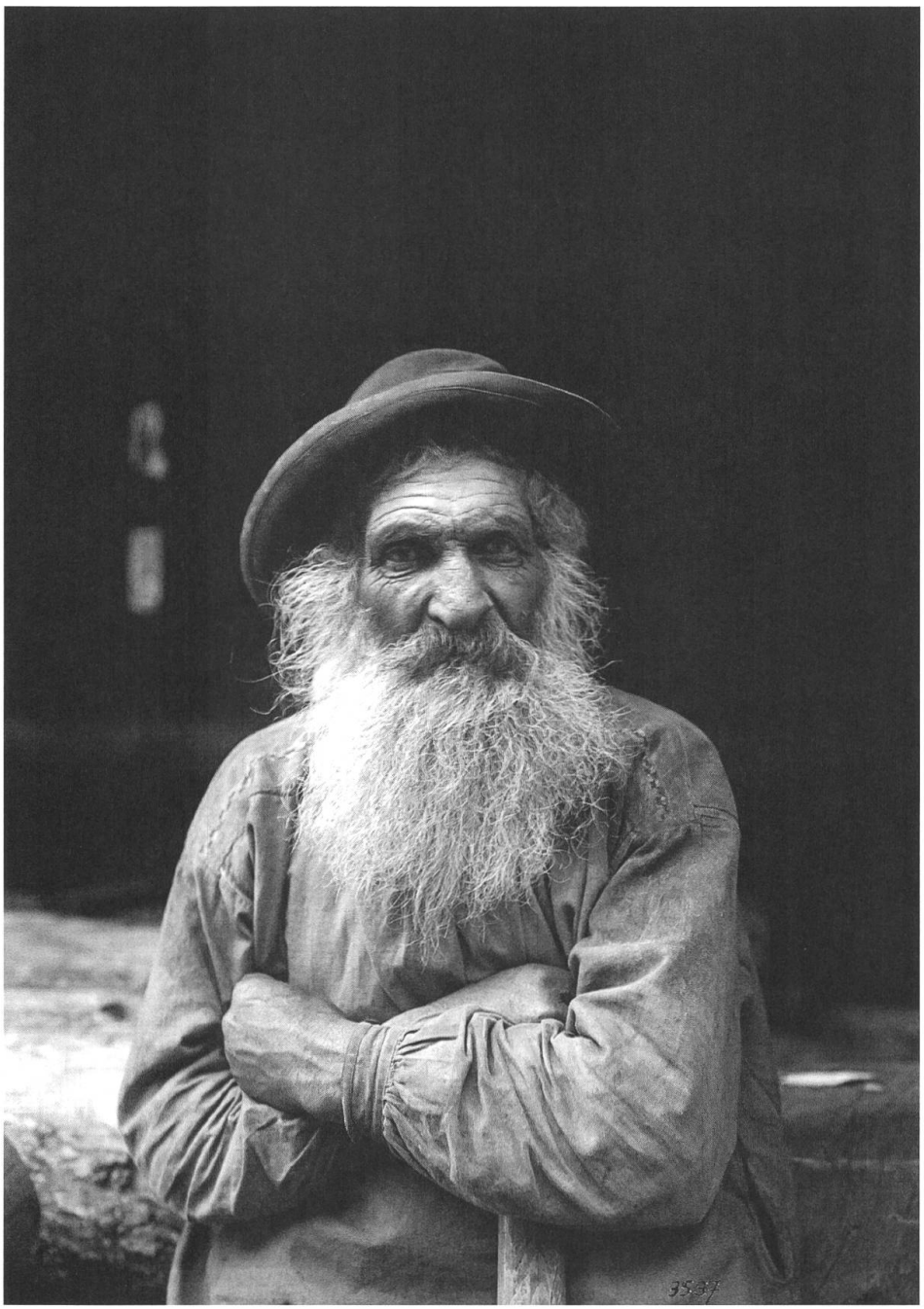

Tinizong-Rona, 1909: «Alter Bauer mit grossem Vollbart und markanten Gesichtszügen, in Stallbluse (‹Der alte Fink›)». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

«schuldig», ihre hilfsbedürftigen «Bürger und Angehörigen» aus eigenen Mitteln zu unterstützen. Sie sind frei in der Ausgestaltung, aber gebeten, Gelder für Errichtung von Fonds zu requirieren, etwa durch eine mildtätige Sondersteuer, Spenden oder Geld aus der Gemeindekasse. Sie werden zur Bildung einer Armenkommission «gehalten», wobei der Ortspfarrer als deren Mitglied zugelassen war – eine notwendige Konzession an die katholischen Gemeinden, wo solches für die Verwaltung des Armengutes oder wenigstens bei der Wahl eines Armen- respektive

Spendvogts üblich war. Der Kanton wurde in elf armenpolizeiliche Bezirke unterteilt. Vom Erziehungsrat gewählte Bezirkskommissare übten die Aufsicht aus, und die Oberaufsicht wurde einer kantonalen Armenkommission übertragen. Diese bestand aus drei Mitgliedern des Erziehungsrates, denen effiziente Druckmittel indes verweigert wurden, was sie zu einem wohlmeinenden Beratungsgremium der Gemeinden herabstufte, das vielfach links liegen gelassen wurde.[17] Die Bezirkskommissäre konnten gemäss «Instruktion» vom 28. Oktober 1839 nur angewiesen werden, die Gemeinden bei der Beschaffung von Hilfsquellen, dem Abstellen von Missbräuchen und beim Anlegen, Verwalten und Vermehren von Armenfonds sowie bei der Armenversorgung zu unterstützen. Weisungsbefugnisse bekamen sie keine.[18]

Das war beileibe kein Durchbruch; aber indem die Spendvögte und Armenkommissionen der kantonalen Aufsicht unterstellt wurden, war zumindest die Türe zu einer wirksameren kantonalen Armenordnung aufgestossen worden. Die kantonale Armenkommission wurde 1845 vom Erziehungsrat abgekoppelt. Sie legte 1854 ihr Mandat nieder und wurde 1857 aufgelöst. Zu ihren profiliertesten Mitgliedern zählten Prof. Otto Carisch, Vincenz von Planta und Pater Theodosius Florentini.

So klein der Schritt von 1839 ausgefallen war: Dem Kanton fehlten selbst zu dessen energische Umsetzung weiterhin die (subsidiären) Finanzen und vor allem die notwendigen gesetzlichen Druckmittel gegen säumige Gemeinden. Die Einnahmen aus dem Salzregal, dem Viehexport und den Steuern auf die damaligen Luxuswaren Wein, Branntwein, Tabak, Zucker und Kaffee flossen nach 1818 in den rasanten Ausbau der Transversalen und Talstrassen. Mit dem, was übrig blieb, war kein Sozialstaat zu machen.

Die Armenkommission war vorerst darauf reduziert, moralischen Druck auf die Gemeinden auszuüben, die kantonale Hilfskasse zu alimentieren und private Gönner für kostenintensive Unterfangen zu gewinnen. An erster Stelle stand dabei die Armen- und Korrektionsanstalt Realta in Fürstenau, für die 1842 der Grundstein gelegt wurde.

Am 12. Januar 1842 liess sich die Armenkommission von sämtlichen Gemeinden über die Fortschritte bei der Umsetzung der neuen Armenordnung informieren. Als erfolgreich erwies sich bis dahin teilweise das Bettelverbot. Auch die Anstalt Fürstenau befand sich auf gutem Wege, aber es zeigte sich, dass von manchen Gemeinden keine Beiträge zugunsten des Armenwesens geleistet wurden.[19]

Ohne hinreichende Einnahmen durch kantonale Kollekten und Beiträge an die Armenkasse blieb der Kanton flügellahm. Die Verwirklichung kostenträchtiger Projekte hing von der privaten Grosszügigkeit ab. Um den öffentlichen Druck zu erhöhen, stellte das «Bündner Monatsblatt» in seiner Chronik von 1857 die Gemeinden, die 1856 keinen Beitrag zugunsten der Kantonal-Hilfskasse geleistet hatten, gleichsam an den Pranger, indem es alle Säumigen namentlich aufführte. Dabei hielten sich die katholischen und reformierten Gemeinden etwa die Waage, vor allem die kleinen.[20]

1837–1857 – eine erste Sichtung

Johann Bartholome Caflisch monierte 1849: «Der Ultrademokratismus ist eine Hauptquelle unserer Missstände. Demselben müssen wir schonungslos entgegenarbeiten». Er kritisiert in seiner Standortbestimmung das im Armenwesen geltende «Bürgerprinzip» (Bürgerrechtsprinzip, Heimatprinzip). Dieses mache Niedergelassene und Heimatlose in allen Bereichen vom Wohlwollen der Nachbarn abhängig. Sie litten unter der ungleichen, teils mit hohen Taxen belegten Beteiligung an den Gemeindeutilitäten und den ungerecht verteilten Lasten des Gemeinwerks. Viele Bauernbetriebe seien zu klein für ein hinreichendes Auskommen; Handel und Gewerbe seien unter- und die Industrie gar nicht entwickelt. Dies führe zu Auswanderung und damit verbunden zu einem Abfluss von Arbeitskräften und finanziellen Ressourcen. Als Positivum könne vermerkt werden, dass Bünden wegen der fehlenden Industrialisierung zumindest kein proletarisches Massenelend (Pauperismus) kannte. Von wirtschaftlicher Not bedroht waren in diesem Bauernkanton vor allem Hintersassen, Knechte und Mägde, Tagelöhner und Alppersonal, selbstredend alte Menschen, solche von schwacher Gesundheit und unter physischen Gebrechen Leidende, Witwen und Waisen. Wer tatsächlich der Not verfiel, hing vom individuellen Willen und der grundsätzlichen physischen und materiellen Möglichkeit zum Selbsterhalt, von den Mitteln und vom Wohlwollen der Verwandten, dem Einsatz der Vormünder und der Gemeinschaft ab. Daran änderte sich bis weit ins 20. Jahrhundert hinein menschlich wie materiell wenig. Eine bedauerliche Begleiterscheinung der Armut war die Schwabengängerei, die vor allem im katholischen Kantonsteil praktiziert wurde, während die Puschlaver und Misoxer Knaben als *spazzacamini* (Kaminfeger) in den Nachbarländern ihr Leben aufs Spiel

setzen und die Engadiner Kinder in Zuckerbäckereien schuften mussten. Sie trugen die schmerzhafte Last der Armut und mussten während vielen Monaten des Jahres ihr Leben unter Leuten fristen, deren Sprache sie zunächst nicht einmal verstanden. Diese saisonale Kinderwanderung endete erst mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Als eine Quelle von Armut ermittelte Caflisch auch die vielen leichtfertig geschlossenen Ehen ohne materielles Fundament und den bedauerlichen Zustand der Volksschule, besonders der katholischen. Solchen Voraussetzungen beraubten die Kinder und Jugend ihrer Chance auf ein würdiges Leben und trieben sie in den Bettel oder in die Fremde. Es brauche alle, um die Wurzeln des Übels zu kappen: den Staat als Auftraggeber und Kontrolleur, die Gemeinden als ausführende Organe und die private Unterstützung. Nach dem Verlust der Einkünfte aus den ehemaligen Untertanenlanden und aus der Reisläuferei müsse der Kanton endlich ein neues Steuersystem entwickeln, um sich die notwendigen Mittel zu beschaffen. Zudem müssten die Administration des Kantons gestärkt, diejenige der Gemeinden und die Schulbildung verbessert werden. Ein wichtiges Anliegen sei, Arbeitsplätze zu schaffen und die Arbeitsscheuen an Arbeit zu gewöhnen, um die Armenfonds zu entlasten.[21]

Das waren kluge Ratschläge, aber zu deren Umsetzung fehlten dem Kanton die Mittel und griffige Gesetze. Darum setzte er weiterhin dort an, wo es ihm gestattet war: bei den Strukturen. Im Jahre 1845 wurden die ersten (elf) Bezirksärzte ernannt, die auch Aufsicht über die patentierten Tierärzte und «Viehaufseher in den Gemeinden» ausübten.[22] Drei Jahre später übernahm der Sanitätsrat zusammen mit der Regierung die sanitätspolizeilichen Aufgaben: die Oberaufsicht über die Spitäler und die psychiatrische Klinik, über die Kurbäder, die Hebammen und die Gefängnisse. Sanitätsrat und Regierung ernannten ebenfalls die Prüfungskommission für Ärzte, Apotheker, Tierärzte (bis 1877) und Zahnärzte (bis 1888).[23]

Die Instruktion für die Armenkommissäre von 1852 nennt explizit die Gruppe «vermögenslose Altersschwache» als «notorisch hilfsbedürftige Individuen». Diese seien bedingungslos zu unterstützen; die Arbeitsfähigen hingegen müssten zur Arbeit gezwungen werden. Gemeinwerk wie etwa Drainagen, Strassenbau und Säuberung von Weiden würden helfen, selbstverschuldete Armut an der Wurzel zu bekämpfen.[24] Bereits zehn Jahre früher finden wir die Senioren als spezifische Altersklasse hervorgehoben, nämlich in der 1841 gegründeten Witwen-, Waisen- und Alterskasse der bündnerischen Volksschullehrer.

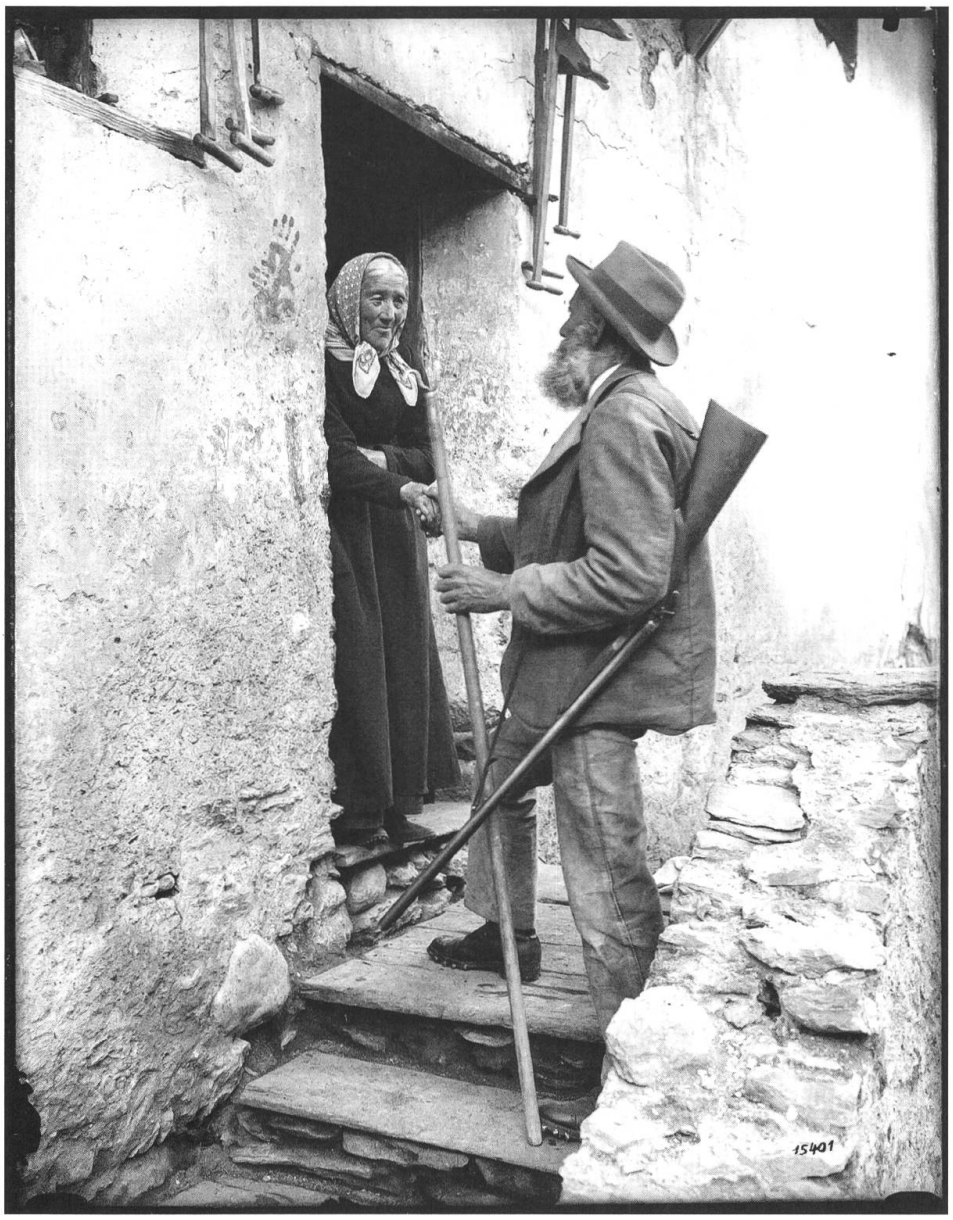

Marmorera, 1909: «Alter Bauer, als Hochwildjäger ausgerüstet, verabschiedet sich unter der Haustüre von seiner Frau». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

An ernsthaften Bemühungen, Wege aus der Armut aufzuzeigen, hat es seitens der kantonalen Behörden nicht gefehlt, und diese wurden von Privaten nach Kräften unterstützt. Das verraten nicht zuletzt die zahlreichen spezifischen Publikationen aus der Zeit. Das 1850 gegründete «Bündner Monatsblatt» etwa präsentierte sich in seinem Untertitel als «Zeitschrift für Erziehungs-, Armenwesen und Volkswirtschaft» und führte bis 1857 eine reguläre Rubrik zum Armenwesen mit Statistiken, Projektbeschreibungen und Berichten über die Aktivitäten der zahlreichen im Kanton gegründeten privaten Hilfsvereine.

Die nichtstaatliche Armenhilfe – vorerst entscheidend

Die private Wohltätigkeit besass einen gewichtigen Vorteil im Vergleich mit der staatlichen Fürsorge: Ihr fehlte die Begrenzung durch das Bürgerprinzip, und so konnte sie sich dort einbringen, wo dem Staat die Hände gebunden waren. Die privaten Organisationen haben dem Bündner Staat im ganzen sozialen Sektor – Sozialvesicherungen, Schule, Armenwesen – die Wege bereitet.[25]
In den Jahren um 1850 haben Private und Kirchgemeinden zahlreiche hausindustrielle Projekte aufgegleist – vor allem die Strohflechterei und Weberei –, um den Armen durch eigene Arbeit ein bescheidenes Einkommen zu verschaffen. Die meisten Unterfangen scheiterten nach wenigen Jahren, nicht zuletzt an der Mentalität der Leute. Im bäuerlichen Milieu galt solche industrielle Arbeit als sozial disqualifizierend, stand sie doch damals im Ruch behördlichen Zwanges oder wohlmeinender, aber unerwünschter Nötigung. Viele zogen deshalb das Betteln oder gar die von den Behörden angeregte und in vielen Fällen finanziell unterstützte Auswanderung nach Übersee vor.[26]
Um 1850 verfügten 55 Gemeinden erstmals über eine Armenkommission für die Verwaltung und Verwendung des Armenguts. Aber die Erwartungen konnten nur dort erfüllt werde, wo tatkräftige Laien und Geistliche sowie wohlhabende Spenderinnen und Spender zur Stelle waren. Die Kirchen waren aus religiösem Interesse bemüht, ihr Scherflein beizutragen. Sie hielten aber die freiwillige Armenfürsorge für die bessere Lösung, und die Wirksamkeit der staatlich geregelten Armenfürsorge musste ihre Tauglichkeit erst noch beweisen.[27]
Die rätische Synode von 1849 regte deshalb erneut die Errichtung eines freiwilligen Armenvereins an, nachdem der entsprechende Vorschlag der kantonalen Armenkommission erfolglos geblieben war. Bischof Kaspar de Carl ab Hohenbalken doppelte in einem entsprechenden Rundschreiben vom 18. Dezember 1849 nach und empfahl zudem den Katholiken in paritätischen Kirchgemeinden die Kooperation mit ihren reformierten Nachbarn. Noch sahen viele in der Person des Ortspfarrers den moralischen Träger und im Lehrer die von seiner Bildung her berufene Stütze der freiwilligen Armenpflege. Aber die anschliessend gegründeten konfessionellen und paritätischen Hilfsvereine gingen vor allem in der Surselva schnell wieder ein oder verloren bald ihren anfänglichen Schwung. Längeren Bestand hatten nur die um dieselbe Zeit gegründeten Churer Vereine.[28]

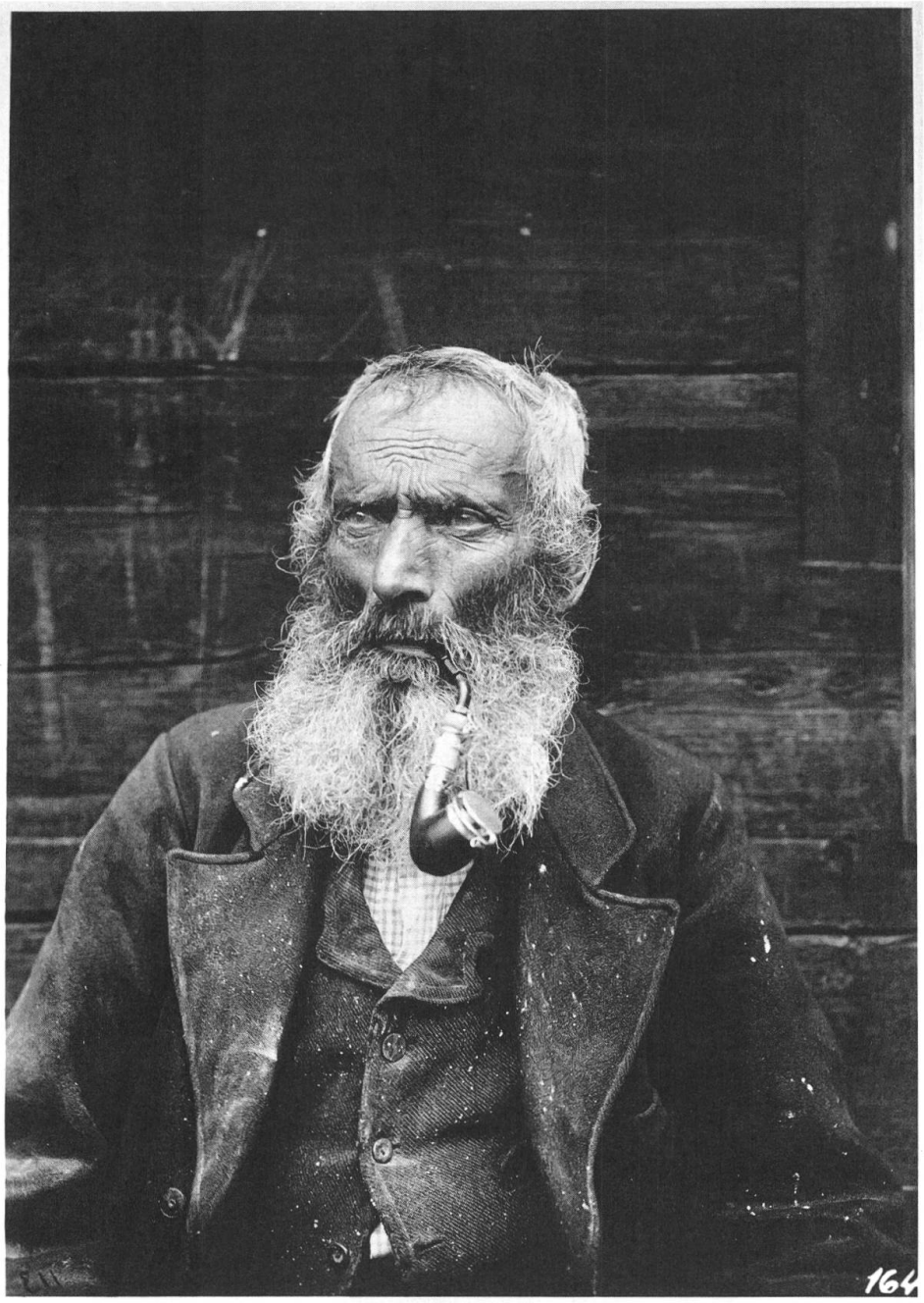

Vals, 1911: «Alter Mann am Pfeife rauchen». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

Wem waren die bisherigen Hilfeleistungen zugedacht?

Ein Blick auf die staatlichen Projekte und privaten Stiftungen, Unternehmungen und Vereine in den 1840/50er-Jahren offenbart die Zielrichtung. Es ging vornehmlich darum, durch allgemeine Verbesserung der Schulbildung und verbessertem Zugang zur Berufsbildung auch für die Kinder aus armen Verhältnissen die Voraussetzungen für den ökonomischen Erfolg der heranwachsenden Generation zu schaffen, allen willigen Arbeitsfähigen durch

Schaffung von Arbeitsplätzen zu selbstverdientem Brot zu verhelfen und die Unwilligen durch Zwang an Arbeit zu gewöhnen. Die Sorge um den Lebensunterhalt und die Betreuung der Familienmitglieder oblag seit jeher und immer noch in erster Linie dem Familienverband. Das setzte aber nebst anderem auch eine tragfähige ökonomische Basis voraus. Die politische Gemeinschaft sollte nach Auffassung fortschrittlich gesinnter Volksvertreter subsidiär eingreifen und in Extremfällen auch kantonale Mittel anfordern können. In der Praxis war die Sozialfürsorge in Bünden noch der Beliebigkeit der Gemeinden anheim gestellt, da dem Kanton nebst dem Geld auch die gesetzlichen Druckmittel fehlten um die Gemeinden zur Einrichtung von Armenhäusern und Armenfonds zu zwingen und öffentliche Arbeitsbeschaffung in grossem Stil selber oder subsidiär zu finanzieren.

Benedikt Hartmann beklagte in seiner Rückschau auf die Bündner Armenpolitik die fehlende Kooperation der privaten Hilfsvereine, deren fehlende kritische Grösse (solche sah er nur in Chur als erreicht) und die laienhafte Handhabung. «Ich glaube, dass armenpolitisch die Hauptbedeutung dieser Vereine darin liegt, die Notwendigkeit einer neuen kantonalen Armengesetzgebung erwiesen zu haben.»[29] Das war auf die Situation zu Beginn des 20. Jahrhunderts gemünzt, könnte aber genauso als Schlussfolgerung aus den Erfahrungen der ersten beiden Jahrzehnte kantonaler Sozialpolitik formuliert werden. Die meisten gut gemeinten Unternehmungen scheiterten nach kurzer Zeit an der Zersplitterung privater und kirchlicher Wohltätigkeit, an mangelnder gesetzlicher Struktur, an der Gleichgültigkeit oder gar am Widertand vieler Gemeinden, die sich mit verbindlichen staatlichen Vorgaben und Kontrollen schwer taten und an der althergebrachten Selbstherrlichkeit klebten. Diese zogen bekanntlich dem Armengesetz von 1839 von vornherein die Zähne.

Aber inzwischen hatte die Einstellung der Mehrheit doch soweit geändert, dass ein neuer Anlauf genommen werden konnte. Die grassierende Armut und die massive Ab- und Auswanderung der Arbeitsfähigen erhöhten den Reformdruck auf die untätigen und renitenten Gemeinden.

Die Jahresberichte der Bezirkskommissäre gewähren bedrückende Einblicke in die prekären sozialen Verhältnisse und die noch weit in den 1850er-Jahren hinein herrschenden Missstände. Aus seinem Bezirk berichtet Pfarrer Franz Capeder als Armenkommissär im März 1856: «Einige Gemeinden haben ihr Armengut geregelt, die mehreren haben dagegen noch wenig, manche nichts gethan.»[30] So tönte es aus allen Bezirken: Die meisten

Armenfonds seien klein und unbedeutend und würden nur geäufnet, wenn die Gemeinden dazu gezwungen würden. Der Armenkommissär des Lugnez bemerkte in seinem Bericht für die Jahre 1856–1858 nicht ohne eine gewisse Ernüchterung, er könne sich kurz fassen. In den meisten Gemeinden stehe die Armenordnung «statt in der Praxis nur auf dem Papier», und einige seien tatsächlich der Meinung, sich der kantonalen Armenordnung nicht unterziehen zu müssen. Viele Arme bettelten lieber als dass sie arbeiteten, weshalb der Haus- und Strassenbettel weiterhin grassiere, und Private würden die Bettler sogar in ihrer Wohnung vor dem Zugriff der Polizei schützen.[31]

Die Neugestaltung des Armenwesens 1857

Der Boden wird vorbereitet

Die Revision des Armenwesens wurde am 14. Juni 1856 an die Hand genommen. Ständerat Johann Baptista Caflisch als Referent der Kommission für Schul- und Armenwesen unterbreitete dem Grossen Rat einen ersten Vorschlag für eine Neuordnung. Dieser wurde zur weiteren Bearbeitung an eine Spezialkommission unter Vorsitz von Regierungsrat Peter Conradin Planta weitergereicht. Ein Woche später präsentierte Nationalrat Gion Barclamiu Arpagaus den Räten die Erkenntnisse der grossrätlichen Kommission. Daraus gehe hervor, gab Arpagaus bekannt, dass in den «letzten acht bis zehn Jahren» eine massive Zunahme der Armennot in Breite und Tiefe festgestellt worden sei. Nur ein harter Zugriff könne diesen Krebsschaden eindämmen. Die übertriebene Gemeindesouveränität behindere etwa durch ungleiche Benutzung des Gemeindevermögens wirksame Massnahmen oder verhindere gar mutwillig solche. Zur Not beitragen würden zudem leichtsinnige Heiraten und Einbürgerungen, Luxus und Genusssucht sowie ungenügende Polizei gegen Arbeitsscheue, Trunk- und Spielsucht, regionalen Wucher und Kriminalität.

Die Kommission unterbreitete drei Vorschläge:

- Altersschwache und physisch oder geistig Arbeitsunfähige sollten der privaten Wohltätigkeit überlassen werden, da diese dort am besten aufgehoben seien.
- Für arbeitswillige Behinderte oder temporär Arbeitsunfähige solle die Gemeinde oder der Staat Unterhalt und Arbeit besorgen, etwa in Armenhäusern mit Landwirtschaftsbetrieb.
- Arbeitsscheue und Liederliche müssten zur Arbeit gezwungen werden, wie dies in Realta (vormals Fürstenau) praktiziert werde.

Vals, 1911: «Alte Valser Bauernfrau im Sonntagsstaat». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

Im Anschluss an diesen Vortrag warnten mehrere Grossräte vor einer Zentralisation des Armenwesens. Diese müsse von unten herauf organisiert werden, und der Staat solle nur in extremen Fällen direkte Hilfe leisten dürfen. Auch gegen Armenhäuser wurden Bedenken geäussert.

Im Ergebnis war man sich aber einig, dass die Reorganisation des Armenwesens «dringend» notwendig sei.[32]

In der Zwischenzeit drängten die Armenkommissäre auf ein wirksameres Eingreifen des Kantons. In seinem Bericht vom

31. Dezember 1856 forderte Pfarrer Capeder hartes Zupacken, da halbe Sachen nichts brächten. Die Abschaffung des bisherigen Armenkommissärs (1856) sei zu begrüssen, denn «bei gestellter Aussicht, ihr Armenwesen selbst nach Belieben regeln zu können», würden die Gemeinden ohnehin den Zudringlichkeiten eines Armenkommissärs wenig Gehör gegeben haben. Die Gemeinden fühlten sich durch diesbezügliche Aufsicht und Beratung doppelt verärgert. Wenn nicht schärfere Gesetze verabschiedet würden, sei zu erwarten, dass angesichts der «fast allgemeinen Vernachlässigung der Verwaltung» wohl die bereits eingerichteten Fonds verschwinden würden.[33]

Die verschiedenen Vorarbeiten und Vorschläge der Kommissionen und Experten wie auch die Beratungen und Entscheide des Grossen Rates im Juni 1837 erlauben einen vertieften Einblick in die beiden substanziell unterschiedlichen sozialpolitischen Konzepte. Substanzielle Einigkeit herrschte in drei Punkten:

1. Jeder muss im Prinzip sich selbst und seine Familie ernähren.
2. Wer dies aus Liederlichkeit nicht tut, muss der sogenannten «korrektionellen Behandlung» zugeführt werden.
3. Altersschwache, kranke Arme, vorübergehend Erwerbsunfähige, physisch und/oder geistig Gebrechliche, Verwaiste und Verwahrloste Kinder vermögensloser Eltern müssen unterstützt werden.

Die Differenzen zeigten sich bei der Hierarchisierung der Hilfe. Die regierungsrätliche Kommission unter Vorsitz von Peter Conradin Planta plädierte für folgende Stufenleiter der Unterstützungspflicht: 1. Blutsverwandte, 2. Wohltätigkeitsvereine («zunächst» von der Geistlichkeit geleitet), 3. die Gemeinde (mithilfe von Armenfonds, Spenden, Armensteuern), 4. der Kanton. Schutzvögte könnten für die Verteilung der Subsidien für Niedergelassene aus deren Heimatgemeinde eingesetzt werden. Diese Kommission wünscht für die Beratung eine besondere Rechtfertigung des Grundsatzes, dass «die Armenversorgung nicht Sache des Staates, sondern zunächst der Familie und sodann der Mitmenschen und Mitchristen» sei. Deshalb solle ausser 3'000 Fr. an die Kirchen als Entschädigung für ihren Einsatz kein Geld aus der Standeskasse genommen werden.

Andere Voten stiessen ins gleiche Horn: Die Zeit für ein härteres kantonales Eingreifen sei noch nicht reif und für staatliche Sozialhilfe fehle zudem das Geld. Die Armenunterstützung sei bei den Gemeinden besser und billiger aufgehoben als bei Armenkommissären oder gar bei einer dreiköpfigen Regierung, die für solche Aufgaben zu klein und zu wenig dauerhaft im Amt sei.

Es wurde sogar vorgebracht, die Führung des Armenwesens sei unter der Würde und Ehre der Regierung! Dazu erlaubte sich ein Grossrat zu bemerken, dass solches zumindest als nicht ehrenrühriger zu betrachten wäre als die regierungsrätliche Verteilung der Prämien für die schönsten Zuchtstiere![34]
Mit der strikten Forderung, den Staat praktisch aussen vor zu lassen, wäre man gegenüber der bisherigen Praxis keinen Schritt weitergekommen. Dessen war sich eine Mehrheit der Räte bewusst. Diese Mehrheit akzeptierte substanziell die drei Kategorien von Hilfsbedürftigen und ihre spezifische Behandlung,

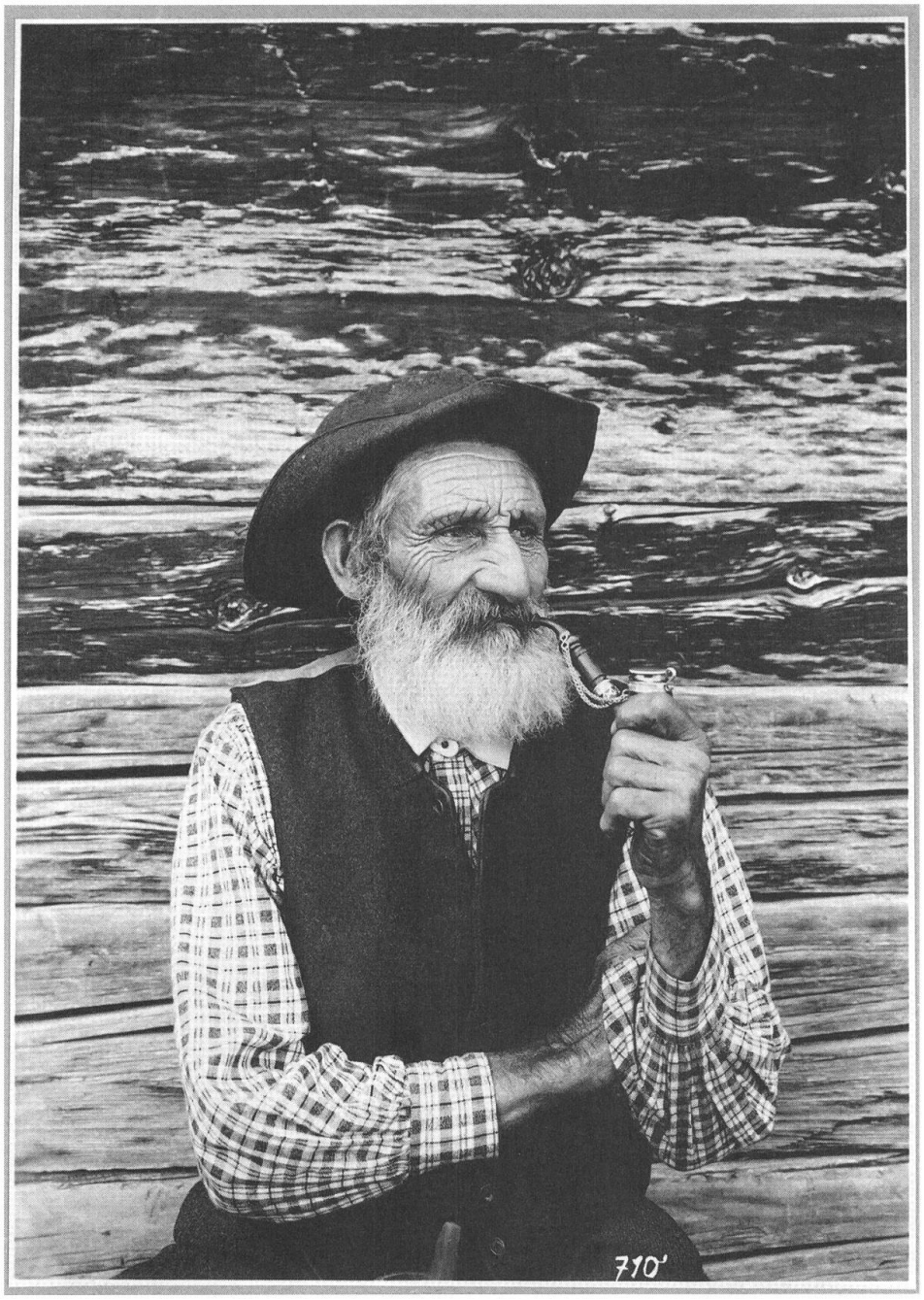

Arosa, 1915: «Alter Aroser Bauer». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

erweiterte aber die Möglichkeiten des Staates, auf die Gemeinden Druck auszuüben und befürwortete direkte Subsidien aus der Staatskasse für Gemeinden, die ihre Armenlast nicht allein stemmen konnten. Die entsprechenden Mittel könnten durch Aufnahme freiwilliger Armensteuern oder durch freiwillige Liebessteuern beschafft werden.[35]

Cumbel, 1922: «Alter Bauer». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

Die neue Ordnung

In der am 1. Juli 1857 in Kraft gesetzten «Armenordnung» findet sich weiterhin das (altrepublikanische) Prinzip, wonach die Gemeinden nur ihre Ortsbürger unterstützen müssen, «gleichviel ob sie in oder ausser der Gemeinde wohnen». (§1). Niedergelassene können weggewiesen werden, «sobald sie [der Gemeinde] zur Last fallen», oder es konnte deren Bürgergemeinde in die Unterhaltungspflicht genommen werden (§ 4). Jede Gemeinde muss eine Armenkommission aufstellen, die für die Umsetzung von Gesetz und Verordnung verantwortlich ist (§ 9 und 10). Sie sind der Armenbehörde (neu) ihres Kreises auskunfts- und rechenschaftspflichtig (§ 11). Diese muss jährlich dem Kleinen Rat rapportieren, der die kantonale Oberaufsicht ausübt (§ 14 und 15). In ergänzenden armenpolizeilichen Bestimmungen werden unter anderem der Haus- und Strassenbettel gänzlich verboten (§ 20), die Schwabengängerei neu geregelt (§ 23), der Arbeitszwang für Liederliche und Arbeitsscheue durch die Gemeinde bis hin zur Einweisung in die Korrektionsanstalt Realta verfügt (§ 25). Und schliesslich wird Eltern, die Armenunterstützung beziehen und trotzdem ihre Kinder verwahrlosen lassen, die Versorgung des Nachwuchses in Anstalten oder Unterbringung bei «ordentlichen Leuten» angedroht (§ 27).

Als Konzessionen an die Gegnerschaft kann Folgendes betrachtet werden: Ein Armengut müssen die Gemeinden nur «nach Bedürfnis und Vermögen» aufstellen und äufnen, und diese können die Mittel alternativ durch Beiträge von Privaten beschaffen, in erster Linie von Verwandten. Reichen diese Mittel nicht, hilft der Staat mit Geldern aus einer freiwilligen Armensteuer aus (§ 6).[36]

Mit dieser Armenordnung bekam der Kanton erstmals ein Instrument zur wirksamen Einbindung der Gemeinden in eine kantonal gesteuerte Sozialpolitik. Bis sich diese tatsächlich durchgesetzt hatte, vergingen indes Jahrzehnte.[37] Auf kantonaler Ebene befassten sich nach 1860 vor allem katholische Kleriker und Institutionen um Pater Theodosius Florentini (1808–1865) und Protestanten um den radikal-liberalen Pfarrer Luzi Michel (1841–1876) mit der Sozialen Frage in ihrer wirtschaftlich-politischen Dimension.[38]

Der Einfluss der jungen Eidgenossenschaft auf die Armengesetzgebung

Die Diskussionen und Beratungen um 1857 nahmen keinen Bezug auf Bundesbern. Die Vorgaben der eidgenössischen Zentralgewalt machten sich erst mit dem Niederlassungsparagraphen (Art. 45) der revidierten Bundesverfassung von 1874 bemerkbar. Dieser etablierte die wohnörtliche Fürsorgepflicht. Trotzdem

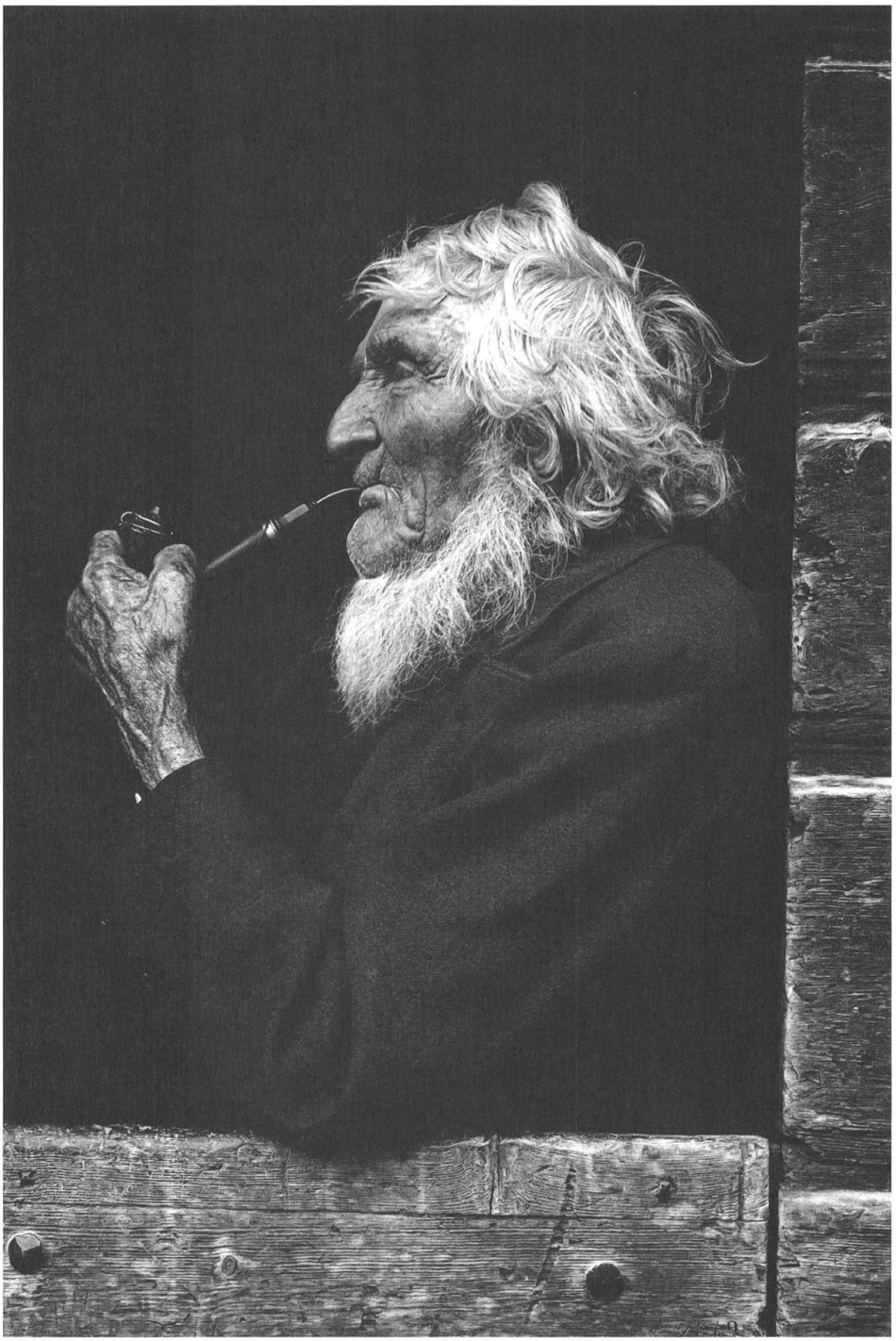

Zuoz, 1926: «Herr Willi, 87-jährig, am Pfeife paffen». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

Rossa, 1929: «Alte Bäuerin im Werktagskleid». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

durften Ortsfremde in besonderen Fällen weggewiesen werden.[39] Fünf Jahre später wurde die Eidgenössische Sanitätskommission aufgestellt. Diese wurde 1882 wieder aufgelöst und 1893 vom Eidgenössischen Amt für Sanität abgelöst.

Auf nationaler Ebene profilierte sich besonders der katholisch-konservative Bündner Caspar Decurtins, der unter dem Leitspruch «der Hunger ist weder katholisch noch protestantisch» gleich wie der reformierte Pfarrer Michel eine Sozialpolitik ohne konfessionelle und ideologische Scheuklappen betrieb.

Medizinhistorischer Exkurs:
Krankheit und Tod und ihre Auswirkungen auf die Armenpflege

Der nachfolgende Blick auf die lebensbedrohlichen Seuchen und Krankheiten unserer Vorfahren dient allein dazu, den sozialstaatlich umsorgten Zeitgenossen bewusst zu machen, was es bedeutete, auch in schlechten Zeiten für seine Familie zunächst allein, dann mit Hilfe (allenfalls) hilfsfähiger Verwandten und Freunden und erst dann – vorausgesetzt man war Ortsbürger – mit (in der Regel) sehr bescheidener Unterstützung der Gemeinde, sorgen zu müssen. Als medizinhistorischer Rahmen dient uns die Medizingeschichte der Cadi von Martin Tomaschett (1989).[40]

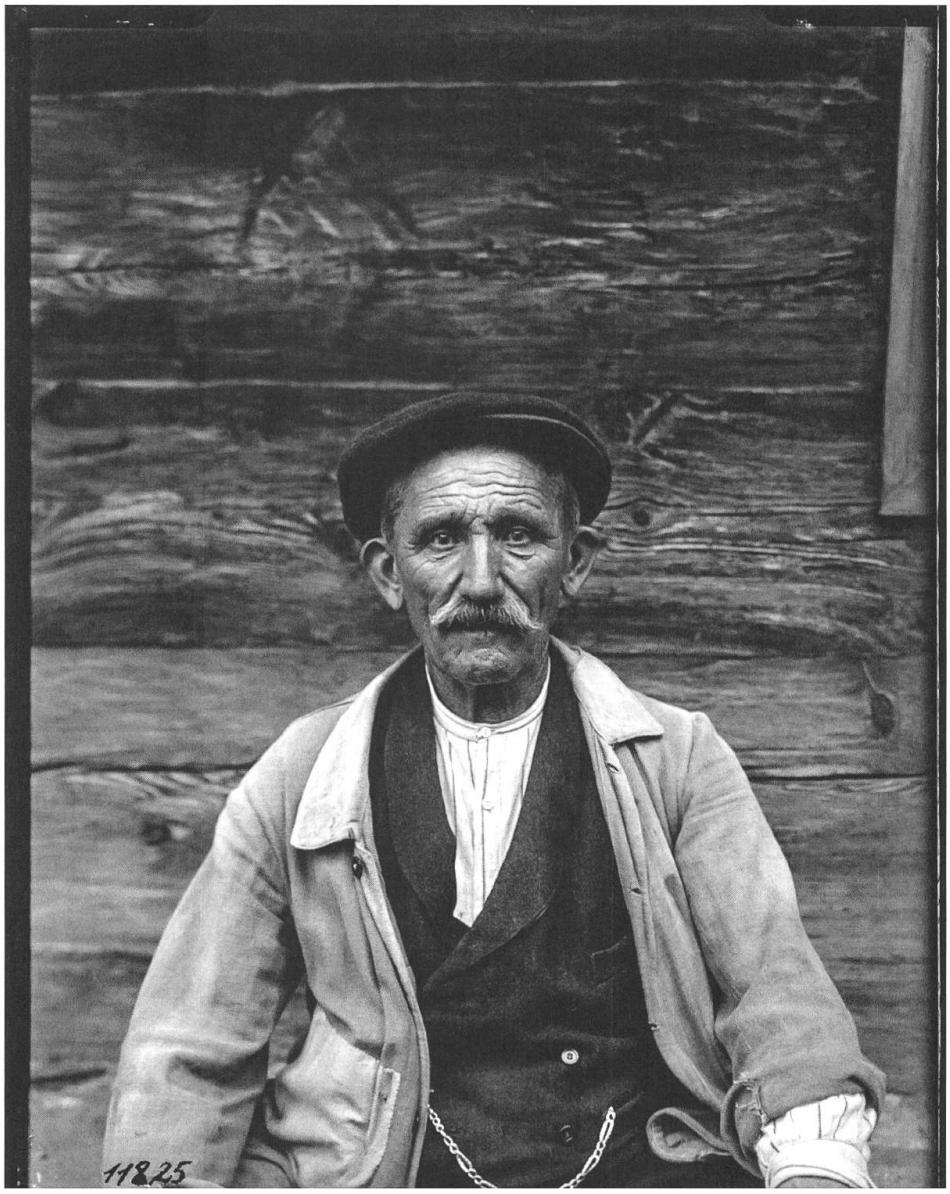

Arvigo, 1929: «Älterer Bauer, in Arbeitskittel, vor seinem Hause sitzend». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

Schon eine Ewigkeit her?

Wer seine Jugendjahre in den 1950er-Jahren und davor verbracht hat, kennt einige Facetten dieser in hiesigen Breitengraden untergegangene Welt aus eigener Anschauung: Badewannen und Douchen waren noch eine Seltenheit und wurden längst nicht von allen vermisst. Wer auf Dreck und mangelhafte Hygiene mit Allergien und Ausschlägen reagierte, hatte «schlechtes Blut». Gutes Blut wird damit fertig. So einfach tönte es. Pech für die anderen. Erst im 18. Jahrhundert wurde der Schmutz als unmittelbare Quelle vieler Krankheiten erkannt, aber es dauerte noch sehr lange, bis die gesamte Gesellschaft zu konsequenter Körperpflege bekehrt war – und sich die entsprechende häusliche und sanitarische Infrastruktur leisten konnte. Bevor man auf dem Weg der Sauberkeit und Krankheitsprophylaxe weiterkommen konnte, mussten die volkstümlich-abergläubischen Anschauungen über die Ursachen von Krankheit und Siechtum widerlegt werden. Am ehesten gelang dies, wenn der Pfarrer ein weises medizinisches Wort sprach. Aber der wissenschaftliche Horizont mancher Ortsgeistliche war selbst im theologischen Bereich nicht durchaus lobenswert. Die Gottergebenheit der Leute war zudem häufig stärker als der Wille, langwierige Heilungsprozesse durchzustehen, die von irgendwelchen Doktoren der Medizin als wissenschaftlich erprobte Wege zur Gesundung angeboten wurden. Die wissenschaftliche Qualifikation genoss keineswegs die heutige Wertschätzung.

Woran litten die Leute?

Nach unablässig wiederholten Hinweisen auf die Bedeutung von Sauberkeit des Körpers und des Wassers stellten sich die ersten Erfolge ein. Ab etwa 1750 sank die Zahl der Erkrankungen an Typhus, Cholera und Pocken, die alle Jahrhunderte hindurch wüteten. Tödliche Folgen hatte die Lungenentzündung oder der Seitenstich, wie der Volksmund sie nannte. Im 18. Jahrhundert starb jeder dritte Erwachsene daran. Das rätoromanische Sprichwort «*Oz en possa, damaun en fossa* – heute noch stark, morgen schon im Sarg» war für unsere Altvorderen eine alltägliche Erfahrung. Davor blieben auch die nobleren Häuser nicht verschont.

Man verstand nicht die wirklichen Ursachen der Infektionskrankheiten, und kein Hausmittel konnte dagegen wirklich ankommen. Die Selbstheilungskräfte entschieden für gewöhnlich über langes Leben oder vorzeitigen Tod. Das «gute Blut» musste es in der Regel richten und gewiss diejenigen retten, die bei Schnittwunden die

empfohlenen Umschläge mit Pferde- oder Schafmist applizierten. Brachiale Therapien waren weit verbreitet und beschleunigten oftmals die Himmelfahrt etwa von Lungenkranken. Ein medizinischer Ratschlag aus dem «Sammler» von 1782 (S. 26–27) erweckt heutzutage doch einigen Schauder. Da liest man Folgendes: Auf der Seite des Schmerzes soll am Arm die Ader eröffnet werden. Wenn der Schmerz nach einigen Stunden oder am nächsten Tag anhalte, solle nochmals ein Aderlass durchgeführt werden. Ist der erste versäumt worden, könne er, solange der Auswurf bestehe, nachgeholt werden. Nehmen der Schmerz und das Fieber stark zu, solle die schmerzhafte Stelle mit einem «Spanischfliegenpflaster» bestrichen werden. Als «Spanische Fliege» bezeichnete man die stark riechenden, metallisch glänzenden grünen Sommerkäfer. Solche wurden in getrocknetem Zustand aus dem Balkan bezogen, in Mörsern zerrieben und unter Zugabe von Pfeffer und Senf zu einem Pflaster verarbeitet. Die darunter sich bildenden Blasen wurden aufgeschnitten und die Wunde zweimal täglich mit ungesalzener Butter bis zur Heilung verbunden. Gegen den Auswurf helfe ein Brei aus getrockneter Grütze, der in einem Tuch warm auf die Brust gelegt werden solle. Hilfreich sei auch eine jede halbe Stunde eingenommene Mixtur aus drei Esslöffeln Leinöl mit einem Eidotter und einem Esslöffel Honig.

Kaum weniger hoffnungslos als eine Lungenentzündung waren die Fälle von Tuberkulose/Schwindsucht. Sie wurde – unerkannt – durch Sprühtropfen beim Husten weitergegeben. Man sprach von «Faulfieber». Daran starb im 18. Jahrhundert etwa ein Viertel der Erwachsenen.[41]

In zahlreichen Ortschaften zwischen Thusis und der Herrschaft fielen auswärtigen Besuchern besonders die sehr zahlreichen Kröpfigen auf, besonders bei alten Leuten. Solche Missbildungen traten aber auch andernorts auf. Sie sind eine Folge der Unterfunktion der Schilddrüse, welche auch Kretinismus verursachen kann. Die damit Geschlagenen bezeichnete man etwa als «Nöcke».[42] Die Ursache liegt im jodarmen Wasser. Seit 1920 wird dieses (nicht nur medizinische) Problem schweizweit durch Zugabe von Jod im Kochsalz gelöst.

Bis ins 19. Jahrhundert hinein starb jedes zweite Kind an den Pocken (*Variola, rätorom. virola*).[43] Die erste Pockenimpfung wurde in der oberen Surselva um 1801 vorgenommen, und die *virola* wurde im Rätoromanischen zum Synonym für «Impfung» schlechthin. Aber vorerst wurden solche Eingriffe vielfach mit dem religiösen Argument abgelehnt, jeder Mensch habe seine

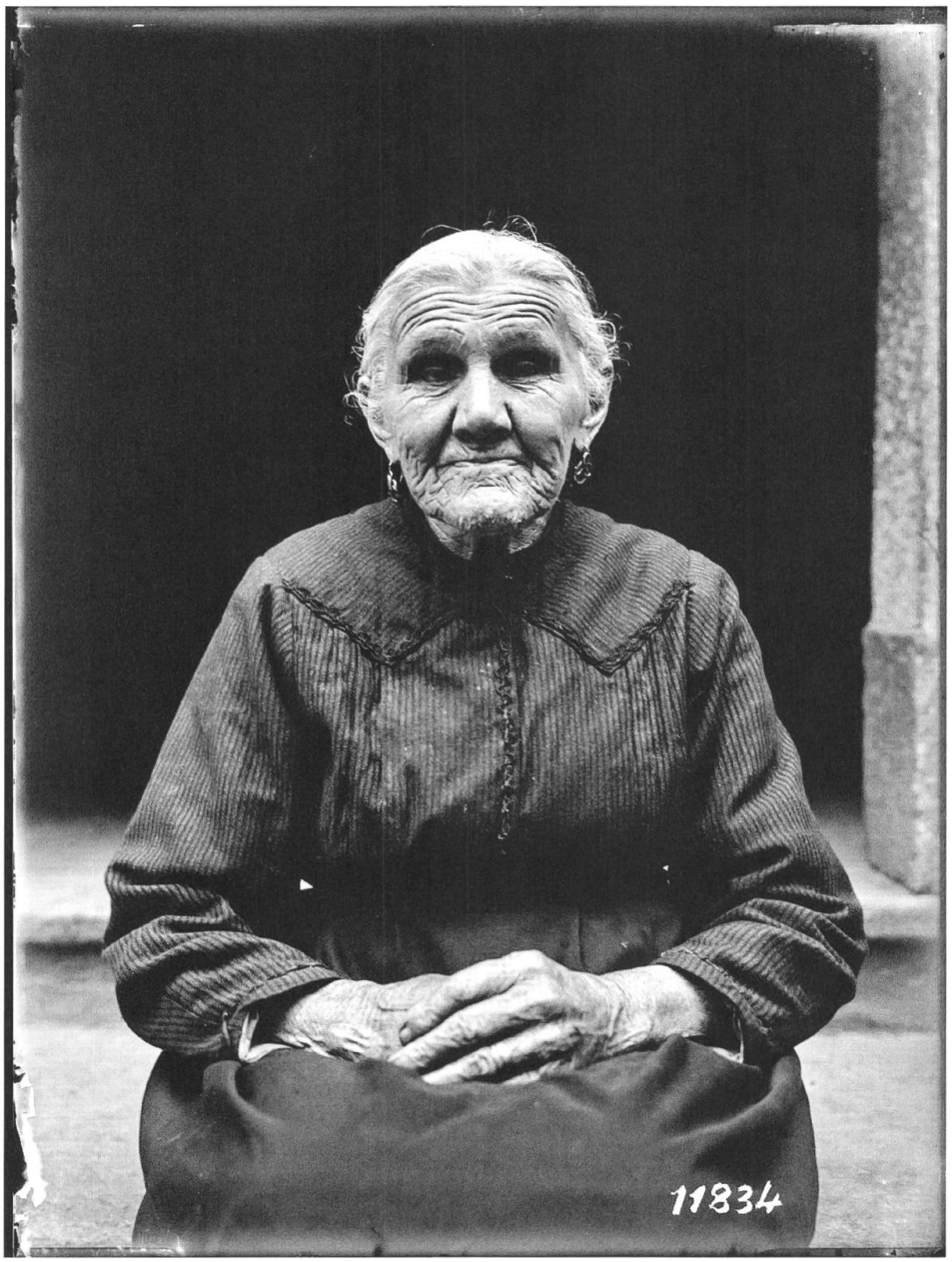

Arvigo, 1929: «Alte Frau, Bäuerin, im Sonntagskleid vor ihrer Haustür sitzend». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

göttlich bestimmte Todesstunde und man dürfe nicht gegen die Vorsehung handeln, indem man dem Tod die Sense aus der Hand schlage. Wer sich sträube, ziehe noch mehr Unheil auf sich. Mit solchen oder etwas moderner gewandeten Vorstellungen kämpfen esoterische Kreise noch immer gegen Impfzwänge an.

Im Rahmen der Schweiz hat Graubünden beim Impfen Pionierarbeit geleistet. Im Jahr 1807 bekam der kantonale Sanitätsrat ein Budget eigens für unentgeltliche Impfungen. In der Surselva setzte sich Gion Tumasch Capaul von Lumbrein dafür ein. Er war damals Pfarrer in Lags und nahm selber Impfungen vor. Drei Knaben aus Brigels unterzogen sich der Prozedur. Die anderen

Eltern und Gemeinden warteten vorerst ab, ob die drei Wagemutigen diesen Angriff überlebten und brachten ihre Kinder erst ab 1809 zur *virola*, dann aber en masse. Sofort sank die Anzahl der Pockeninfektionen massiv und nahm die Kindersterblichkeit ab. Die Pockenimpfung wurde bis in die 1980er-Jahre schulobligatorisch weitergeführt.
Eine andere tödliche Bedrohung für viele Kinder war die Auszehrung, eine Folge von Wurmbefall.
Den Familienforschern begegnet in den Totenrodeln häufig der Ausdruck «Hydropsis/Wassersucht» als Todesursache. Diese trat vornehmlich bei älteren Menschen auf. Als Folge von Herzschwäche wird Wasser in Beinen und Lungen eingelagert. Dadurch wird das Herz immer höher belastet, bis es versagt. Im Volksmund hiess es dann, das Herz sei ertränkt worden (rätoromanisch: «*L'aua ei dada sul cor en*»). Heute meistert man diese Krankheit problemlos mit Medikamenten – nicht aber vor noch siebzig oder achtzig Jahren.
Weit verbreitet war Rheumatismus: Zugluft und Feuchtigkeit setzten den Gelenken und Muskeln zu. Durch Arbeit abgenützte Gelenke bescherten schmerzhafte Arthrosen. Die Behandlung mit Salben, Heilkräutern und Ölen zeitigten insgesamt bescheidene Erfolge. Leute mit zu hohem Harnsäurespiegel litten an Gicht und behandelten diese etwa mit Eschenbaumtee und Schwefelräucherungen und erreichten damit etwas Linderung der Schmerzen, aber keine Heilung. Mit denselben Mitteln ging man auch gegen die Schuppenflechte an.
Männer und Frauen mit von der schweren körperlichen Arbeit verursachten Schäden an der Wirbelsäule, die nicht mehr aufrecht gehen und stehen konnten, gehörten noch in der 1950er-Jahren zum gewohnten Dorfbild. Noch sprach kaum jemand von Prophylaxe und therapeutischen Massnahmen, und solange der Schmerz erträglich war, ging niemand zum Arzt. Und wenn man diesen endlich aufsuchte, war es für medizinische Wunder meistens zu spät.
Augenleiden mussten wegen mangelnder oder gänzlich fehlender ärztlicher Behandlungsmöglichkeit als unabänderlich akzeptiert werden. Tod drohte bei Keuchhusten, Hirnhautentzündungen und Scharlach. Zahnschmerzen waren an der Tagesordnung, und die schadhaften Zähne wurden ohne Betäubung gezogen. Unter übermässig Pfeife rauchenden und Tabak kauenden Männern waren in neuerer Zeit Magen- und Zungenkrebs sowie Magendurchbrüche verbreitet.

Der gelehrte Arzt – eine Seltenheit

1808 erliess der Sanitätsrat eine «Verordnung gegen Quacksalber und Afterärzte» und verlangte eine Fachprüfung für alle Heilkünstler. Wegen mangelnden Erfolgs wurde diese Prüfungspflicht im Jahre 1829 für Heilpraktiker, Zahn- und Augenärzte und Pharmazeuten verschärft. Universitär gebildete Ärzte zählte Graubünden in jenem Jahr 29, ein gutes halbes Jahrhundert später (1884) 40. Die gelehrte Medizin mit ihren Spitälern, Alters- und Pflegeheimen konnte sich erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allmählich den von ihr beanspruchten Platz erobern.
Bis um 1900 konnte man zumindest das – aus streng wissenschaftlicher Sicht zweifelhafte – Glück haben, in seiner Umgebung einen «Doktor» oder eine tüchtige Hebamme oder Kräuterfrau zu

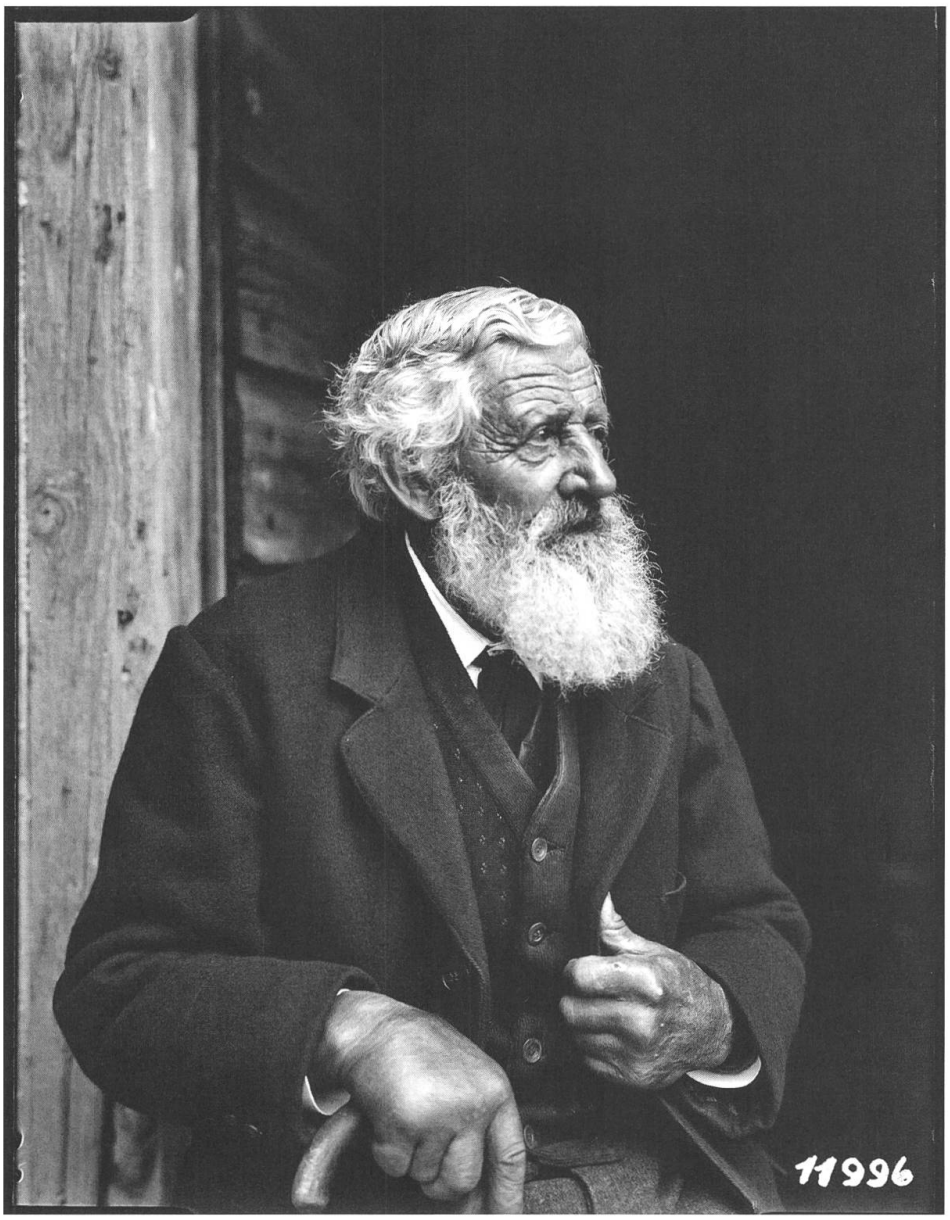

Medel (Lucmagn), 1935: «Herr Soliva (ca. 80-jährig), Wirt im Hospiz am Lukmanierpass». Foto: Rudolf Zinggeler. (Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege: Archiv Zinggeler)

finden: ohne wissenschaftliches Studium zwar, aber mit viel praktischem Wissen und Begabung für (Natur-)Medizinisches. Solche Männer und Frauen therapierten offensichtlich mit einiger Wirksamkeit die humane und animalische Einwohnerschaft der Gemeinde und darüber hinaus. Vielleicht verdankten sie einen Teil ihrer Erfolge dem so genannten Placebo-Effekt, den ihre Fama erzielte – zumindest bei den Menschen. In manchen Dörfern holte man medizinischen Rat beim Pfarrer, in Disentis zusätzlich bei den Mönchen und Brüdern der Abtei. Wenn die verschriebene Medizin nicht die erhoffte Wirkung zeigte, wurden die Helfer jedoch sehr schnell als Heuchler, Zauberer und Scharlatane verschrien. Erwiesen ist aber, dass die klösterliche Hausapothek mit ihrer reichlichen Rezeptsammlung zur Herstellung und Anwendung von Salben, Tinkturen und Tees von grosser Bedeutung für die Cadi war, und der Bruder Klosterapotheker oder Klosterchirurgus war eine regional bekannte Persönlichkeit. Bei schwerer Krankheit liessen die Äbte einen studierten Arzt aus Chur rufen, der auf dem Rückweg en passant entlang dem Vorderrhein auch andere Kranke behandelte.

Von Laurenzius Schmid, 1800–10 Pfarrer in Sedrun, hiess es, er sei der einzige in der Region, der die Adern «eröffnen» sowie gebrochene Beine und verrenkte Glieder zurechtbringen könne. Aber für erfolgreichen Aderlass musste nach Meinung des Experten in causa einiges stimmen: «Der erste Tag nach Neumond ist bös zum Aderlassen, dann der Mensch verliert sein Farb, wird gantz bleich und bekommt zuletzt kupferes Angesicht. Der zweite Tag ist bös, gibt gern böse Fieber!» So bekam jeder Tag seine Wirkung zugeschrieben. Der 16. galt als allerschlechtester, der 21. als bester Tag für die Blutentnahme. Wer's auf der Leber hatte, sollte den 23. wählen, dem nach Klug- und Weisheit Strebenden helfe der 25., und wer Herz und Gemüt stärken wollte, wähle den 28. und letzten Tag im Mondzyklus. Schröpfen nach dem Neumond empfehle sich für junge Leute, gefolgt von Männern und Cholerikern; nach Vollmond tue es den Alten und Phlegmatikern gut, vor Neumond den Hochbetagten und Melancholikern.

Eines der traurigsten und tragischsten Kapitel der Medizingeschichte ist die hohe Sterblichkeit von Wöchnerinnen, Säuglingen und Kleinkindern, und ein Kapitel für sich wären die Ratschläge für die Aufzucht der Säuglinge. Bei der Lektüre bedauert man das traurige Schicksal so vieler junger Frauen und Mütter und ist zugleich darüber erstaunt, dass zumindest etwa die Hälfte der lebend Geborenen das 10. Alterjahr erreicht hat.

«Vor Krieg, Hunger und Pest bewahre uns, o Herr!»

Eine besondere Erwähnung verdient der religiöse Umgang mit Seuchen und Krankheit, insbesondere mit der Pest, dem schwarzen Tod. Dieser hat überall bauliche und ikonografische Zeugen hinterlassen. Die ersten Pestzüge sind bereits in der Chronik des Klosters Disentis von ca. 810–820 erwähnt. Pest und andere Seuchen, die ständigen und meist (massen-)tödlichen Begleiter vergangener Jahrhunderte, galten gemeinhin als Strafe Gottes und bedurften der Sühne. Diese wurde vor allem mit Hilfe der Pestheiligen Rochus und Sebastian bewerkstelligt, denen man überall Altäre und Bildstöcke weihte. Strafprediger forderten von der Kanzel herab zu gottgefälligem Lebenswandel auf, und das gemeine Volk hoffte, durch fleissiges Beten und Prozessionen Gottes Zorn zu besänftigen. Erhalten sind viele Gelöbnisse in Form von Votivtafeln, Gebeten und Litaneien, die Gott gnädig stimmen sollten. Spezifische Bittprozessionen zu unterschiedlichen Drangsalen (Seuchen, Wetterextreme, Lawinen u. a. m.) fanden in Katholisch-Bünden noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein statt, wobei man keine Anstrengung scheute.

Angesichts der mannigfaltigen Bedrohung fügte sich die einen gottergeben in ihr Schicksal. Wiederum andere versuchten, ihre Leidensgenossen mit Galgenhumor bei Laune zu halten – oder ihnen das Geld aus der Tasche zu klauben: «Esset Bibernelle, dann sterbt ihr nicht so schnelle». Nicht selten flohen ganze Familien auf abgelegene Maiensässe und warteten in selbstgewählter Isolation das Ende lebensbedrohlicher Seuchen ab.[44]

Anregungen zur Reflexion

Bis zur Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung 1948 und der Errichtung von Altersheimen ab den 1960er-Jahren mussten die allermeisten betagten Bündnerinnen und Bündner von den Angehörigen unterhalten und gepflegt werden. Trotz der relativ niedrigen Lebenserwartung erreichte doch eine beträchtliche Zahl das früher hohe Alter von sechzig Jahren und erstaunlich viele überschritten das siebzigste, achtzigste und einzelne gar das neunzigste Altersjahr. Was dies für die drei Generationen konkret bedeutete, wenn die Hausfrau und Mutter etwa im Kindbett starb, Seuchen die Grossfamilie dezimierten, Unfälle den Hausvorstand ans Bett fesselten, mit Invalidität schlugen oder gar ins Grab stürzten, ist heute schwer vorstellbar.

Wer konnte noch die Überlebenden Jungen und Alten unterhalten und pflegen, wenn (bis um 1640) die Pest an manchen Orten

wiederholt bis zur Hälfte der Einwohnerschaft auslöschte, in Katastrophenjahren der Typhus und andere die Not noch zusätzlich steigernde Krankheiten grassierten, Lawinen, Feuer und Wasser Ortschaften verwüsteten?
Pfarrherrliche Notizen, Chronisten und Totenrodel vermitteln einen Eindruck des Horrors, dem die Altvorderen ständig ausgesetzt waren. Es handelte sich dabei um eine Kettenreaktion: Viele Tote bedeuteten zu wenige Hände für Aussaat und Ernte und für die Betreuung der Hilfsbedürftigen. Die nachfolgende magere Ernte heizte die Teuerung an und stürzte viele Haushalte in Armut, und die Mangelernährung verursachte Hunger und Tod. Ganze Sippschaften verschwanden innert kurzer Zeit für immer.

Adolf Collenberg ist freischaffender Historiker.

Adresse des Autors: Dr. Adolf Collenberg, Via Danisch 1, 7402 Bonaduz, colado@bluewin.ch

Zu den Abbildungen: Gustav Rudolf Zinggeler (1864–1954), Besitzer und Leiter der Seidenzwirnerei Rudolf Zinggeler in Richterswil am Zürichsee, pflegte die Fotografie als Hobby. Abgesehen von der eigenen Fabrik bannte er Landschaften, Dorfpartien, Wohn- und Arbeitsstätten sowie vor allem Menschen auf insgesamt über 15'000 Glasnegative (Nachlass im Eidgenössischen Archiv für Denkmalpflege). Unter den Schweizer Kantonen waren das Wallis, das Tessin und insbesondere Graubünden sein bevorzugtes Revier. – Die in den Bildlegenden zitierten Kurzbeschreibungen stammen aus Zinggelers eigener Kartei.

Anmerkungen

1 Mathieu, Armenpflege, S. 125–132.

2 Mathieu, Armenpflege, S. 149–175. Zu den Standorten der Hospize siehe LIR, «Ospezis« (Martin Bundi).

3 LIR, «Sanitad».

4 Mathieu, Armenpflege, S. 142–147.

5 Mathieu, Armenpflege, S. 174–186.

6 LIR, «Pauperesser» (Adolf Collenberg).

7 LIR, «Organisaziuns d'agid social» (Adolf Collenberg).

8 LIR, «Sanitad» (Adolf Collenberg).

9 Mirer, Armenwesen, S. 8; Hartmann, Armenpolitik, S. 268–271 (Zitat S. 268).

10 HLS, «Sozialpolitik» (Bernard Degen).

11 BM 1851, S. 33–36.

12 LIR, «Sanitad» (Adolf Collenberg).

13 Collenberg, Hungerjahre. Die hier herangezogenen Daten wurden aus den Sterberegistern mehrerer Unterengadiner Pfarreien, sämtlicher Pfarreien des Tales Lugnez sowie solchen der mittleren und oberen Surselva gewonnen.

14 Vgl. dazu Egloff, Mit dem Rosenkranz gegen die AHV.

15 Hartmann, Armenpolitik, S. 265.

16 Prot. GRat, 17. Juli 1837.

17 Prot. GRat, 22.6.1839.

18 Prot. GRat, 28. Okt. 1839

19 Brosi, Kurzer Bericht.

20 BM 1857, S. 207.

21 Caflisch, Beitrag, S. 58–67 und 82–89 (Zitat S. 89).

22 Prot. GRat, 30. Juni 1845.

23 LIR, «Sanitad« (Adolf Collenberg).

24 StAGR XIV 3 a 1839–1857

25 Hartmann, Armenpolitik, S. 275.

26 Vgl. dazu Michael, Hier hört man keine Glocken.

27 BM 1850, S. 146.

28 Hartmann, Armenpolitik, S. 279–280.

29 Hartmann, Armenpolitik, S. 280.

30 StAGR XIV 3 a 1839–1857, Jahresbericht aus dem Bezirk Albula, 6.3.1856.

31 Ebd. Zustandsbericht 1855–58, Lugnez, 6.4.1859.

32 Prot. GRat, 23.6.1856.

33 StAGR XIV 3 a 1839–1857: Jahresbericht aus dem Bezirk Albula, Lenz, 31.12.1856.

34 Bündner Zeitung vom 6.6.1857.

35 Prot. GRat, 14.6.1856.

36 AGS GR, Armenordnung vom 1.7.1857.

37 Dazu siehe Wassali, Ansichten und Wünsche, S. 150–151 und Hartmann, Armenpolitik.

38 Zur Ausbildung und Entwicklung fürsorgerischer Teilaspekte der Bündner Armenordnung siehe allgemein Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Hier S. 38–43 zur Armenordnung von 1857.

39 Mirer, Armenwesen, S. 13 und 31–32.

40 Tomaschett, Martin, Medizingeschichte der Cadi (Zürcher Medizinhistorische Abhandlungen, Neue Reihe, 209), Zürich 1989, 3. Aufl. 2008.

41 Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte, S. 6, Anm. 17.

42 Ebd., S. 5.

43 Ebd., S. 6, Anm. 17.

44 Rensch, Pestilenza (Zitat S. 112).

Quellen und Literatur

Archivalien

StAGR XIV 3 a 1839–1857 (Armenwesen).

Gedruckte Quellen und Literatur

AGS GR: Allgemeine Gesetzessammlung des Kantons Graubünden.

ASR: Annalas da la Societad Retorumantscha, 1886–.

BM: Bündnerisches Monatsblatt. Eine Zeitschrift für Erziehungs-, Armenwesen und Volkswirtschaft, 1850–.

LIR: Lexikon Istoric Retic. Hg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 2 Bde., Chur 2010/12.

Prot. GRat: Protokolle des Grossen Rates von Graubünden (gedruckt).

Äskulap in Graubünden. Beiträge zur Geschichte der Medizin und des Ärztestandes. Zum Anlass seines 150-jährigen Bestehens hg. vom Bündnerischen Ärzteverein, 2 Bde., Chur 1970/71.

Brosi, Johann Rudolf, Kurzer Bericht über das Armenwesen im Kanton Graubünden, 1842, in: Kreisschreiben. Die Armen-Kommission des Kantons Graubünden an die Herren Vorsteher sämtlicher Gemeinden desselben, Chur, 5.10.1842.

Bühler, Linus, Die Bündner Schwabengänger und die Tessiner Kaminfegerkinder, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 80, 1984/3–4, S. 165–182.

Caflisch, Johann Bartholome, Ein Beitrag zur Kenntnis Bündnerischer Zustände: mit besonderer Rücksicht auf Auswanderung, Chur 1849.

Collenberg, Adolf, Der Hunger springt in den Bauch und tut weh. Die Hungerjahre 1816 und 1817 in Graubünden, in: Das Jahr ohne Sommer. Die Hungerkrise 1816/17 im mittleren Alpenraum, hg. von Fabian Frommelt, Florian Hitz, Michael Kasper und Christof Thöny (Schriftenreihe des Arbeitskreises für interregionale Geschichte des mittleren Alpenraums), Innsbruck 2017, S. 43–56.

Egloff, Peter, Mit dem Rosenkranz gegen die AHV, in: BM 2018, S. 39–68.

Hartmann, Benedikt, Hundert Jahre bündnerischer Armenpolitik, in: BM 1917, S. 265–284.

Mathieu, Balser, Zur Geschichte der Armenpflege in Graubünden im Mittelalter und zu Beginn der Reformationszeit, in: JHGG 57, 1927, S. 123–194.

Mayer, Johann Georg, Die Hospize und Spitäler Graubündens im Mittelalter, in: BM 1949, S. 18–29.

Michael-Caflisch, Peter, Hier hört man keine Glocken. Geschichte der Schamser Auswanderung nach Amerika und Australien, Baden 2008.

Mirer, Eduard, Das Armenwesen des Kantons Graubünden. Diss. Freiburg i. Üe. 1922.

NN, Armenwesen, in: Der Sammler II, S. 185–186; VI, S. 345; Der neue Sammler II, S. 55 und 193; VI, S. 114.

NN, Ueber amtliche und freiwillige Armenpflege in Bünden und was bis jetzt in der einen und anderen Beziehung geschehen, in: BM 1850, S. 10–15.

Pfister, Alexander, Sur la carschen e digren della populaziun el Grischun, in: ASR 28, 1914, S. 35–98.

Rensch, M., La pestilenza (Pechtialtyphus) el Grischun cun entginas autras notizias, in: ASR 28, 1914, S. 99–123.

Rietmann, Tanja, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 34), Chur 2017.

Sprecher, Johann Andreas von, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert [Erstausgabe 1875]. Bearbeitet und neu hg. mit Einführung, Textergänzungen und Literaturnachtrag von Rudolf Jenny, Chur 1951 (2. Aufl. der Neuausgabe 1976, 3. Aufl. 2006).

Wassali, Friedrich, Ansichten und Wünsche bezüglich des Armenwesens, in: BM 1868, S. 145–152 und 161–170.